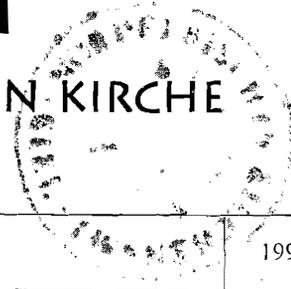


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 12

Greifswald, den 31. Dezember 1997

1997

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	145	C. Personalnachrichten	161
Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 16. November 1997	146	D. Freie Stellen - Auslandsdienst -	162
Nr. 2) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	154	E. Weitere Hinweise	163
Nr. 3) Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag)	157	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	163
Nr. 4) Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern	159	Nr. 5) Kirche im Umbruch - Kirche im Aufbruch Eröffnung dieser Ausstellung in Görlitz-, Referat Vizepräsident i.R. Dr. N. Becker	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	161	Nr. 6) Dietrich Bonhoeffer und die Greifswalder Theologische Fakultät (R. Hermann, F. Baumgärtel) Vortrag von Prof. Dr. Hildebrandt	166

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse der Landessynode vom 16. November 1997.

Das von der Landessynode ebenfalls beschlossene 22. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 1997 wird hier nicht veröffentlicht, sondern in den Text der Neufassung der Kirchenordnung eingearbeitet, die sobald als möglich gesondert veröffentlicht wird.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997

21. Kirchengesetz zur **Änderung der Kirchenordnung** vom 16. November 1997.

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 17. November 1996 beschlossen:

§ 1

In der Präambel wird an Absatz 2 folgender neuer Text angefügt:

„Sie erkennt und erinnert daran, daß Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. Zobel
Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997

Die Synode geht davon aus, daß das 21. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 1997 der Beginn eines Weges und nicht ein Abschluß ist. Sie bittet darum, daß die X. Landessynode dieses Thema aufgreift und zum Gegenstand weiterer Beratungen macht.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. Zobel
Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997

2. Kirchengesetz zur Ausführung des **Pfarrdienstgesetzes** vom 15. Juni 1996 (2. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - 2. AG PfdG Pom.)

Zur Ausführung von § 102 Pfarrdienstgesetz (PfdG) wird beschlossen:

1. Abschnitt Grundbestimmungen

§ 1

(1) Frauen und Männer, die ordiniert sind und die im übrigen die Voraussetzungen des § 12 PfdG erfüllen, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt werden.

(2) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht ein hauptamtliches Dienstverhältnis voraussetzen oder in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Beauftragung setzt voraus, daß pfarramtlicher Dienst regelmäßig und auf Dauer wahrgenommen werden soll und daß kirchliches Interesse an der Ausübung des Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt besteht. Soll der Dienst in einer Pfarrstelle ausgeübt werden, so soll die Beauftragung nur erfolgen, wenn die Stelle nicht zur Besetzung freigegeben ist oder geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die mit einem pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt Beauftragten sind Geistliche im Sinne der Gesetze.

2. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Über die Beauftragung entscheidet das Konsistorium auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, in deren Bereich der pfarramtliche Dienst ausgeübt werden soll. Vor einer Beauftragung mit dem Dienst in der Kirchengemeinde ist der zuständige Kreiskirchenrat zu hören.

§ 4

(1) Wer mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt ist, erhält eine Dienstweisung.

(2) Die Dienstaufsicht liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Konsistorium.

(3) Für die Dauer der Beauftragung lautet die Dienstbezeichnung „Pastorin oder Pastor“.

(4) Die Beauftragten werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 5

Die Beauftragten sind Mitglied des Gemeindegemeinderates. Die Teilnahme an Sitzungen anderer kirchlicher Organe oder sonstiger Gremien wird in der Dienstanweisung geregelt.

§ 6

(1) Die Beauftragung erlischt, wenn die oder der Beauftragte Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliert.

(2) Die Beauftragung ist zu widerrufen,

1. wenn die oder der Betroffene dies beantragt, insbesondere wenn die Wahrnehmung des Dienstes mit der gewissenhaften Erfüllung eines Hauptberufes nicht mehr vereinbar ist, oder
2. wenn die oder der Betroffene den Auftrag für Zwecke mißbraucht, die mit der Ausübung eines pfarramtlichen Dienstes nicht vereinbar sind.

(3) Die Beauftragung kann widerrufen werden

1. auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, insbesondere wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses eine Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würde,
2. wenn eine Voraussetzung für die Beauftragung weggefallen ist, insbesondere wenn die Beauftragung mit Rücksicht auf einen anderen kirchlichen Dienst geschehen ist und dieser endet, oder
3. wenn der oder dem Betroffenen ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden soll.

(4) Im Falle des Widerrufs gilt § 5 Abs. 2 und 3 PFDG entsprechend.

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes im Nebenberuf

§ 7

(1) Die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf geschieht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. § 100 PFDG findet entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraussetzt, bei dem der Umfang des Dienstes mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entspricht.

(2) Die Beauftragung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

§ 8

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere

1. der Austritt aus der evangelischen Kirche,
2. der Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung oder der Anstellungsfähigkeit und
3. der Mißbrauch des Auftrages im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes im Ehrenamt

§ 9

Die Beauftragung geschieht in der Regel für eine begrenzte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Zeit kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf Antrag verlängert werden.

§ 10

Die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen werden, in der Regel durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ersetzt.

5. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. Zobel

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (KiMuG.) vom 15. Juni 1996 vom 16. November 1997.

Die Landessynode erläßt gemäß § 21 KiMuG. folgendes Ausführungsgesetz:

Artikel 1

Zu § 1, Abs. 1 - Anstellungsfähigkeit

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist vor der Entscheidung des Konsistoriums die Kammer für Kirchenmusik einzubeziehen.

Artikel 2

Zu § 2 - Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen führt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.

(2) In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist vor der Entscheidung des Konsistoriums über eine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Ausnahmefall die Kammer für Kirchenmusik zu hören. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Durchführung eines Kolloquiums.

Artikel 3**Zu § 3, Abs. 2 - Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit**

(1) Die Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst geschieht in der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Regel innerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor ist in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchenmusikwartin oder dem Kreiskirchenmusikwart oder anderen hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern der Region für die fachliche Begleitung während der Bewährungszeit zuständig.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor beruft das Kolloquium ein. Das Kolloquium soll in der Regel zu Beginn des sechsten Monats des Bewährungsdienstes erfolgen. Es wird nach den Richtlinien der EKV für das Kolloquium durchgeführt. Einzelheiten für die inhaltliche Regelung setzt die Kammer für Kirchenmusik gemeinsam mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor fest.

Artikel 4**Zu § 5 - Nichtausübung des Amtes**

In der Pommerschen Evangelischen Kirche befindet die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor im Zusammenwirken mit der Kammer für Kirchenmusik darüber, ob ein Kolloquium stattfinden soll.

Artikel 5**Zu § 14 - Stellenbesetzung in besonderen Fällen**

Stellen mit herausgehobener Bedeutung sind in der Pommerschen Evangelischen Kirche

- die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor
- die Orgelsachverständige oder der Orgelsachverständiger
- die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart
- die Landessingewartin oder der Landessingewart

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Landeskirche. Zuvor ist die Kammer für Kirchenmusik zu hören.

Artikel 6**Zu § 16 - Fachberatung**

(1) Die oder der Orgelsachverständige übt unbeschadet der Aufgaben der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren die Fachaufsicht in allen Fragen des Orgelbaus aus. Sie oder er berät darin die Kirchengemeinden und landeskirchlichen Organe und wird gutachtlich tätig. An Genehmigungsverfahren wirkt sie oder er mit und hält dabei engen Kontakt zum kirchlichen Bauamt.

(2) Die Arbeit der oder des Orgelsachverständigen wird von der Kammer für Kirchenmusik begleitet. Auf Antrag der oder des Orgelsachverständigen oder einer Kirchengemeinde kann die Kammer in Streitfällen bei Orgelfragen schiedsrichterlich tätig werden.

Artikel 7**Zu § 17 - Fachberatung im Kirchenkreis**

(1) Jeder Kirchenkreis hat mindestens eine Kreiskantorin oder einen Kreiskantor zu berufen. Die Berufung erfolgt durch den Kreiskirchenrat. Dieser hört zuvor die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor und die Kammer für Kirchenmusik. Die Stelle der Kreiskantorin oder des Kreiskantors ist in der Regel eine nebenamtliche Stelle. Die Aufgaben des Kreiskantorats können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sind in Wahrnehmung ihrer kirchenmusikalischen Fachberatung neben der oder dem landeskirchlichen Orgelsachverständigen auch für die Pflege der Orgeln im Gebiet des Kirchenkreises zuständig. Sie bemühen sich um gemeinsame kreiskirchliche kirchenmusikalische Veranstaltungen und Kirchenchortreffen. Sie treten für die Bildung und Erhaltung von Kirchenchören, Singekreisen, Posaunenchören und anderen Instrumentalgruppen ein.

Artikel 8**Zu § 19 - Fachberatung für die Gliedkirchen**

Vor der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors sind der Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die Kammer für Kirchenmusik zu hören.

Artikel 9**Zu § 20 - Aufgaben der Fachberatung**

(1) In der Pommerschen Evangelischen Kirche wird eine Kammer für Kirchenmusik gebildet. Diese versieht zusammen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die Aufgaben der Fachberatung für die Landeskirche.

(2) Die Kammer für Kirchenmusik achtet auf die Förderung und Pflege der Kirchenmusik beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung. Zusammensetzung und Arbeitsweise werden durch eine besondere Ordnung geregelt, die das Konsistorium auf Vorschlag des Kirchenmusikerkonventes erläßt.

Artikel 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. V. Wilhelm
Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997

Die Landessynode hat aufgrund des Artikels 126 Abs. 3 Ziff. 3 der Kirchenordnung folgendes beschlossen:

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 1998 wird

in der Einnahme
in der Ausgabe auf je 44.905.500,- DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Es gilt für im Jahre 1998 innerhalb der Landeskirche frei werdende Planstellen und Stellen eine Regelvakanz von einem Jahr, wobei eine differenzierte Handhabung entsprechend der regionalen Situation und der Einnahmeentwicklung möglich ist.

(2) Die Regelvakanz findet keine Anwendung bei Umbesetzungen von kw-Stellen in Planpfarrstellen innerhalb der Landeskirche.

§ 3

(1) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 4

Die Kirchenleitung kann etwaige die Haushaltsansätze übersteigende Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Landessynode für den Einsatz in außergewöhnlichen Situationen oder zur Verstärkung der Rücklagen verwenden.

§ 5

(1) Als **landeskirchliche Umlage** haben Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 18,5% des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung abzuführen.

(2) Der gemäß Finanzgesetz § 6 (2) vom Kreiskirchenrat festzulegende **Verwaltungskostenbeitrag für die Amtskassen** wird von der Landessynode einheitlich für 1998 in Höhe von 11,5 % des Gesamtaufkommens der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung festgelegt.

§ 6

(1) Als **Pfarrbesoldungspflichtbeitrag** haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 800,- DM pro Pastorin/Pfarrer mit 100 % Besoldung im Monat an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse abzuführen.

(2) Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Einschränkung.

§ 7

(1) Als **Versorgungspflichtbeitrag** haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 800,- DM pro-Pfarrerin/Pfarrer mit 100 % Besoldung im Monat an die Landeskirche abzuführen.

(2) Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Einschränkung.

§ 8

Die Kirchenkreise führen an den **Sonderfonds** der Landeskirche (gemäß § 3 (2) des Finanzgesetzes) 1 % von dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung ab.

§ 9

Gemäß Finanzgesetz § 14 (1) erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 1998 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein **Gemeindekirchgeld** als Gemeindebeitrag.

Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 1998 die Höhe von

2,- DM pro Monat Mindestbetrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger

10,- DM pro Monat (mindestens aber 5,- DM pro Monat) für alle

übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 10

Die Finanzverteilung in den Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt durch Anwendung des von der Landessynode beschlossenen Finanzgesetzes und der von der Kreissynode zu erlassenden Finanzsatzung.

§ 11

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. G. Zobel

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997

Neben den Empfehlungen im § 9 des Haushaltsgesetzes 1998 sollten die Kirchengemeinden die Orientierung im Blick behalten, daß jedes Gemeindeglied 1 % seiner Netto-Einkünfte seiner Kirchengemeinde als Gemeindegeld zur Verfügung stellt.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. Zobel

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997**I**

Die Synode nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe „Finanzen und Strukturen“ zur Kenntnis.

Im Bericht der Arbeitsgruppe „Finanzen und Strukturen“ Seite 3, 1. und 3. Absatz ist der Ausdruck „missionarischer Aufbruch“ durch das Wort „Neuanfang“ zu ersetzen.

II

Die Synode hält es für erforderlich, eine neue Arbeitsgruppe zu berufen, die nach gleichen Kriterien wie die bisherige zusammengesetzt ist, damit Finanzausschuß und Kirchenleitung die erforderlichen Vorgaben für die Haushaltsplanung 1999 erhalten. Dieser Ausschuß erarbeitet mehrere konkrete Vorschläge und legt sie der Frühjahrssynode 1998 als Zwischenbericht vor. Die Arbeit ist bis 1. Juni 1998 abzuschließen.

Für die Arbeit dieser Gruppe beschließt die Synode folgende Schwerpunkte:

- Die Gemeinde behält Priorität.
- Die Einsparung von bis zu 2,4 Mio. DM im landeskirchlichen und in den kirchenkreislichen Haushalten ist zu erreichen. Außerdem sind geeignete Maßnahmen anzugeben oder auch zu ergreifen, um das voraussichtliche Einsparvolumen von 1,2 Mio. DM in den Kirchenkassen zu erreichen.
- Vorrangig ist bei den Sachkosten zu sparen.
- Im Laufe des Jahres 1998 muß die beschlossene Absenkung auf 140 Gemeindepfarrstellen erreicht werden.
- Für die übergemeindlichen Ämter und Dienste ist unter Einbeziehung der Nachbarkirchen ein Sparkonzept zu entwickeln.
- Für die dann verbleibenden Einsparmaßnahmen sind Modelle sozialverträglicher Einkommensabsenkungen für alle in der Kirche Tätigen vorzulegen.

- Das Immobilienvermögen der Landeskirche ist auf allen Ebenen von Gemeinde bis Landeskirche zu überprüfen und auf Verwertung als Finanzquelle zu untersuchen.

III

Das Bemühen um Erhöhung von Einnahmen ist auf allen Ebenen zu verstärken. Trotz aller Unwägbarkeiten muß die Konsolidierung der kirchlichen Arbeit unser Anliegen sein. Es bleibt das Ziel, Menschen zu erreichen und in der Gemeinde Gemeinschaft und Glauben an Jesus Christus erfahrbar zu machen.

Das Gemeindegeld bleibt eine freiwillige Gabe aller Gemeindeglieder. Die Art und Weise, es zu erbitten, ist eine besondere Aufgabe aller Kirchenältesten. Dem Gemeindeglied müssen Verwendungszweck, Dringlichkeit und Dank erkennbar sein.

Die Synode erwartet, daß ein Beitrag in Höhe der Kirchensteuern durch die Mitarbeiter der Diakonie entrichtet wird, die nicht einer Kirche angehören. Die Gemeinden werden aufgefordert, sich diesen Mitarbeitern besonders zu öffnen.

IV**Neuordnung des Finanzausgleichs**

Punkt 9 des Berichtes der Arbeitsgruppe „Finanzen und Strukturen“ sollte besondere Beachtung finden.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. Zobel

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der die Arbeitsweise des Konsistoriums hinsichtlich der Anstellung und Kündigung von Herrn Kowalewsky und des Rechtsstreites mit ihm, untersuchen soll.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. Zobel

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997
(zum Bericht des Konsistoriums)

Die Synode begrüßt den übersichtlichen Bericht des Konsistoriums und hebt aus den zahlreichen Informationen folgendes hervor:

- die Synode bittet um Klärung von Leitungsformen im Evangelischen Konsistorium, wo Mehrfachzuständigkeiten bestehen. Sie erbittet Informationen über die Neufassung der Geschäfts-

ordnung.

- Die Synode begrüßt die schnelle und intensive Kooperation mit der Mecklenburgischen Kirche bei der Vorbereitung einer gemeinsamen Kirchenzeitung und verbindet damit die Hoffnung, daß die neue Kirchenzeitung viele neue Abonnenten auch unter kirchlichen Mitarbeitern findet.

- In großer Sorge um den theologischen Nachwuchs erwartet die Synode, daß die Kirchenleitung und das Konsistorium beständig die Berufsaussichten junger Theologinnen und Theologen im Auge behalten und dafür in Aufnahme von Anregungen aus den Kirchenkreisen weitere alternative Konzepte erarbeiten.

- Die Synode bittet um einen Bericht des TPI über seine inhaltliche Arbeit für die Förderung und Ausgestaltung des schulischen Religionsunterrichtes.

- Die Synode bittet das Konsistorium um aufmerksame Begleitung für den Dienst des neuen Orgelfachberaters.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. *Wilhelm*

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997
(zum Bericht der Kirchenleitung)

Die Synode nimmt den Bericht der Kirchenleitung entgegen. Bei der Beschreibung gesellschaftlicher Prozesse betont er die Notwendigkeit zur Solidarität der stärkeren mit den schwächeren Gliedern der Gesellschaft als unaufgebbare Voraussetzung für gerechtes Zusammenleben. Die Synode macht sich diese Beschreibung zu eigen und bittet die Gemeinden, daran festzuhalten und so einer Verdrossenheit innerhalb und außerhalb der Kirche zu wehren.

Die Synode vermißt wirklich zukunftsweisende inhaltliche Impulse. Dennoch sieht sie aber mit Dank und Freude, daß die Zusammenarbeit mit der NEK und ELKM an verschiedenen Stellen konkret Gestalt gewinnt.

Die Synode bittet Kirchenleitung und Konsistorium, sich weiter um Arbeitsteilung bzw. Delegation und Aufgaben an die Nachbarkirchen zu bemühen. Bisher ungeklärte Zuständigkeiten innerhalb bzw. zwischen den Ebenen der PEK sind kurzfristig eindeutig zu regeln.

(L.S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. *Wilhelm*
Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997
(zum Bericht des Diakonischen Werkes)

Die Synode nimmt mit Dankbarkeit den Bericht des Diakonischen Werkes zur Kenntnis.

Die Synode begrüßt die Untersuchung von Diakonie und Caritas zu den Lebenslagen der Menschen in den neuen Bundesländern „Menschen im Schatten“ und macht sich die sozialpolitischen Folgerungen zu eigen. Diese gesamte Problematik muß stärker in das Blickfeld von Gemeinde und Öffentlichkeit gelangen. Die persönlichen, kirchlich-diakonischen und sozialpolitischen Folgerungen sollten öffentlich wirksam präsentiert werden, um gerade den diakonischen Auftrag der Kirche deutlich werden zu lassen.

Mit großer Sorge beobachtet die Synode den Abbau von Beratungsstellen der ambulanten Dienste mit präventivem Charakter und bittet darum, sich nachhaltig für ihren Erhalt einzusetzen.

Mit dankbarer Zustimmung nimmt die Synode den Aufbau der Hospizbewegung zur Kenntnis und ermutigt das Diakonische Werk, in diesem ureigensten Auftrag in der Begleitung Schwerkranker und Sterbender weiter fortzuführen. Wir bitten darum, vom Fortgang dieser Bemühungen weiter unterrichtet zu werden.

Die Synode nimmt mit Betroffenheit die Streichung der Landesmittel für den Familienurlaub sozial schwacher Familien zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung und Vertreter des Diakonischen Werkes, bei den entsprechenden staatlichen Gremien in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden. Auf der nächsten Synode wird ein entsprechender Bericht erwartet.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1998

i. v. *Wilhelm*

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landessynode vom 16. November 1997
Abschlußbericht Präsidium

I

Das Präsidium möchte die Legislaturperiode der IX. Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche in ihren Themen und Beschlüssen Revue passieren lassen.

Wir hoffen, daß dieser Bericht nicht bloß ein Rückblick ist auf das, was einmal auf der Tagesordnung dran war, sondern daß deutlich der Weg beschrieben wird, den wir bisher gemeinsam gegangen sind

Welches die nächsten Schritte sein werden und sein können, das muß dann die künftige Synode entscheiden. Aber keine Synode beginnt wieder ganz von vorn, und daher erscheint uns diese Wegbeschreibung sinnvoll.

Die 1. Tagung (April 1992) war naturgemäß von Wahlen geprägt. Darüber hinaus beschäftigte sich die Synode mit Problemen im Zusammenleben mit Ausländern, mit Asylproblematik und mit der unübersehbaren Arbeitslosigkeit.

Zwei weitere Beschlüsse seien hervorgehoben: Einmal hat die Synode die Regelüberprüfung aller hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich möglicher Kontakte zum MfS beschlossen. Diese Regelüberprüfung trat neben die innerkirchliche Arbeit zur Aufarbeitung der Vergangenheit.

Vier Jahre später, im März 1996, wurde dann der bisherige Abschlußbericht vorgetragen.

Zum anderen hat sich die Synode deutlich für den Erhalt der Greifswalder Universität eingesetzt und trotz der begrenzten finanziellen Mittel den qualitativen Ausbau der Universität für dringend erforderlich gehalten. Die 2. Tagung (November 1992) hatte thematische Schwerpunkte. Es ging um den Umgang mit Ausländern, das Asylrecht, den Status von Bürgerkriegsflüchtlingen und um das Ausmaß von Gewalt und Antisemitismus. Dann ging es auch um die drängenden Fragen von Arbeitslosigkeit und den dringenden Bedarf an Arbeitsförderung. Dabei sei das Stichwort KDA genannt. Wie sich das und was sich daraus entwickelt hat, ist bekannt. Sodann hat die Synode die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit betont und hat die große Zahl der Studierenden der Theologie begrüßt und hielt den zweiten Ausbildungsweg ins Pfarramt für unbedingt erhaltenswert. Die Finanzsituation hat in der Folgezeit dann allerdings andere Akzente gesetzt.

Die 3. Tagung (Mai 1993) war die Themensynode in Torgelow zum Gottesdienst mit Prof. Bieritz, an die Sie sich erinnern werden.

Auf der 4. Tagung (November 1993) machte sich die Synode das Memorandum der ostdeutschen Bischöfe zu eigen und betonte die Erhaltung der kirchlichen Baudenkmäler als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Auf dieser Tagung wurde die Bildung von Kreisstrukturausschüssen beschlossen und damit praktisch der Prozeß von Strukturveränderungen eingeleitet. Erwähnt sei noch, daß die Synode grundsätzlich offen dafür war, eine Schule in kirchliche Trägerschaft zu übernehmen. Die Kirchenleitung sollte diese Angelegenheit verfolgen und möglichst eine Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Regelung hierfür erreichen. Bis heute hat sich die Übernahme einer Schule nicht realisieren lassen.

Schließlich sei noch der Beschluß zur Einführung des neuen Gesangbuches zum 1. Mai 1994 erwähnt. Inzwischen liegen ja Erfahrungen mit dem EG vor: Neben manchen erfreulichen Verbesserungen haben sich jedoch auch eine Reihe von Mängeln herausgestellt. Aber das ist nun mal so.

Die nächste Tagung am 22. Januar 1994 fand außerordentlich statt und hatte einzig die Zustimmung zum Staatskirchenvertrag zum Gegenstand. Den Vertrag selbst hier zu würdigen, würde ich mir nicht zutrauen.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit ist jedoch von besonderem Wert, daß die Beziehungen zwischen Staat und Kirche rechtlich geordnet sind. So gilt der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen (Artikel 6). Die gemeinsame Verantwortung von Kirchen und Land für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Baudenkmale beschreibt Artikel 9.

Die Staatsleistungen sind solide geordnet (Artikel 13 - 15). Die Fragen der Kirchensteuer und ihrer Einziehung werden in Artikel 17 beschrieben. Sehr wichtig sind die Regelungen in Fragen der Seelsorge in Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und bei der Polizeiausbildung (Artikel 20). Die 5. ordentliche Tagung (Mai 1994) begann mit der Wahl des Präses Prof. Dr. Zobel ab 1. Juli 1994, nachdem aus privaten Gründen Präses Gottschalk sein Amt niedergelegt hatte. Dann

ging es um die Militärseelsorge. Die Synode hat sich deutlich für das sogenannte Modell B ausgesprochen, wie es auf der EKD-Synode 1993 vorgestellt worden war. Das bedeutet, daß die Synode den Militärseelsorgevertrag von 1957 nicht zu übernehmen bereit war und das Modell B als Übergangslösung favorisiert hat.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete dann das Thema „Die Stellung von Arbeit und Eigentum in der Lebensorientierung“. Wieder einmal stand das Problem der Arbeitslosigkeit im Mittelpunkt der Aussprache. Damals waren 18,1 % arbeitslos, davon 60 % Frauen und 17 % aller Jugendlichen.

Inzwischen sind die Zahlen noch besorgniserregender geworden. Es fällt nicht schwer, vor auszusehen, daß auch die künftige Synode sich diesem Problem widmen müssen. Aber es fällt mir schwer, an eine Lösung zu glauben, wenn nicht bald eine wirkliche Veränderung in Sicht kommt.

II.

Die zweite Hälfte der Legislaturperiode der IX. Landessynode war geprägt von den Bemühungen um umfassende Strukturpassungen auf allen Ebenen unserer Landeskirche. Das begann damit, daß die 6. Tagung im Herbst 1994 „Richtlinien für die Gestaltung der Finanzwirtschaft der PEK in den nächsten Jahren“ verabschiedete. Hierin wird der kirchlichen Arbeit in den Gemeinden der Vorrang eingeräumt und erwartet, daß die Eigenverantwortung der Gemeinden in finanzieller Hinsicht gestärkt wird. Alle Aufmerksamkeit soll auf die Erhöhung der Einnahmen und eine Straffung der Wirtschaft der Kirche gerichtet werden, da die Möglichkeiten der Mitteleinsparung natürlicherweise beschränkt sind. In diesem Zusammenhang beschließt die Synode, daß ihr mit dem Haushaltsplan 1996 ein Stellenplan für das Konsistorium und die landeskirchlichen Stellen vorgelegt wird. Als längerfristige „Dauerbrenner“ werden noch die Themen Soldatenseelsorge und Religionsunterricht abgehandelt.

Die für die zukünftige Gestalt unserer Landeskirche wichtigsten Entscheidungen fallen auf der 7. Tagung im Herbst 1995: Die Synode sagt uneingeschränkt Ja zum Gutachten und zu dessen Empfehlungen zur Zusammensetzung der Projektgruppe. Sie unterbreitet der KL personelle Vorschläge hierfür und erwartet das Arbeitsergebnis zur Frühjahrssynode 1996. Da die Synode den vorgelegten Haushaltsplanentwurf zurückweist und eine, die Strukturveränderungen schon ansatzweise berücksichtigende überarbeitete Fassung zur Frühjahrssynode 1996 erbitet, bekräftigt sie erneut ihren Beschluß vom Vorjahr, mit diesem Haushaltsplan auch einen dem Gutachten entsprechenden Stellenplan vorzulegen. Zugleich beschließt die Synode eine Vorlage des Ständigen Ordnungs- und Strukturausschusses zur Neuordnung der landeskirchlichen Ämter und Dienste, die sich an dem Grundsatz einer möglichen Verbindung mit einem gemeindlichen Pfarramt oder einem anderen Gemeindedienst orientieren sollte, um eine Stellenplan-relevante Personalstraffung zu erzielen. In diese Strukturplanüberlegungen werden auch die Vorstellungen über Pfarrstellen sowie Mitarbeiter- und Verwaltungsstellen einbezogen; es wird erwartet, daß für die Frühjahrssynode 1996 eine entsprechende Beschlußvorlage erstellt wird.

Im Zusammenhang mit dem Referat des Bischofs über die Bedeutung von Familie und Gottesdienstgemeinde beauftragt die Synode den Ständigen Finanzausschuß, zur Frühjahrssynode 1996 ein neues Modell für die Finanzverteilung in unserer Landeskirche zu erstellen, das die untere Ebene stärker berücksichtigt und für den Haushalt 1997 wirksam werden kann.

Damit war der Frühjahrssynode 1996 ein ansehnliches Arbeitspensum aufgegeben worden. Sie beschließt den Stellenplan für die landeskirchliche Ebene im Haushaltsjahr 1996; sie beschließt den Struktur- und Stellenplan des Konsistoriums ab 1. Januar 1997; sie beschließt die Neuordnung der landeskirchlichen Ämter und Dienste in entsprechende Arbeitsbereiche und erwartet, daß diese Ordnung ebenfalls zum 1. Januar 1997, doch zunächst nur für eine zweijährige Probezeit, in Kraft tritt. Sie befaßt sich mit der Notwendigkeit der Dienstpostenbewertung und erwartet deren endgültige Festlegung zum Ende des Jahres 1996, was freilich bislang noch nicht abschließend erfolgte. Und sie stimmt schließlich auch der Bildung von vier Kirchenkreisen und vier, diesen Kreisen zugeordneten Kirchenverwaltungsämtern zu. Damit sind alle notwendigen Beschlüsse gefaßt, um die Strukturveränderungen zum 1. Januar 1997 rechtswirksam werden zu lassen. Jedem Mitglied der Synode war deutlich, daß mit derartig einschneidenden Veränderungen vielfältige menschliche Beschwerden und Sorgen im Blick auf die persönliche Zukunft jedes einzelnen Mitarbeiters verbunden waren. Deshalb hat sich die Synode für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene nicht nur um einen akzeptablen Sozialplan bemüht, sondern auch wiederholt dazu aufgefordert, in gutem, am christlichen Glauben ausgerichteten Miteinander die Schwierigkeiten zu lösen oder unvermeidbare Härten zu mindern.

Daß die Synode noch den Abschlußbericht des seit der 1. Tagung im April 1992 arbeitenden Gremiums zur Aufarbeitung der Vergangenheit entgegennahm und somit jedenfalls einen vorläufigen Schlußstrich unter dieses alle beschwerenden Kapitel unserer jüngsten Kirchengeschichte zog sowie der Rahmenvereinbarung über die Seelsorge in der Bundeswehr in den Neuen Ländern zustimmte, sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt. Zugleich aber wird auf dieser Synode auch über neue Schritte auf dem Weg unserer Kirche in eine neue Zukunft nachgedacht. So geht es etwa um die Frage der Neubildung einer Landespfarrkasse, die auf der Herbstsynode 1996 diskutiert und entschieden werden soll. Angeregt durch das Grußwort von Dr. Dräger bekräftigt die Synode erneut ihren Willen nach Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchen Mecklenburg und Nordelbien sowie innerhalb der EKU und EKD. Einen wichtigen Schritt auf diesem Weg stellt das Bemühen um eine gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich des kirchlichen Bauens zwischen NEK und PEK sowie der ELKM dar.

Dieser Ansatz wird auf der folgenden Herbstsynode 1996 weiter verfolgt. Neben einer Fülle von Kirchengesetzänderungen, die durch die beschlossenen Neuordnungen notwendig geworden ist, nimmt die Synode den Stand hinsichtlich der vorgesehenen Kooperationsvereinbarung im Baubereich mit der Mecklenburgischen und Nordelbischen Kirche dankbar und zustimmend zur Kenntnis und beschließt eine Vereinbarung über die Beteiligung der PEK an Nutzung und Trägerschaft des Pastoralkollegs der NEK in Ratzeburg. Sie diskutiert erneut die Problematik „Polizeiseelsorge“, erwartet die Finanzierung dieser landeskirchlichen Stelle gemäß Beschluß der Landessynode von 1995 und fordert das Konsistorium auf, dem Pfarrer für den kirchlichen Dienst in der Polizei des Landes M-V einen Dienst-sitz zuzuweisen. In der Hoffnung auf eine stärkere Öffnung der Kirchengemeinden nach außen und eine Verlebendigung gemeindlichen Lebens werden die entsprechenden Teile der Kirchenordnung über die Neuwahl der Gemeindeglieder neu gefaßt. Die Fortführung des auf der Herbstsynode 1995 eingerichteten Sonderfonds „Hilfe für junge Pastorinnen und Pasto-

ren“ sowie eine ganze Reihe weiterer Maßnahmen, um junge Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb unserer Landeskirche zu beschäftigen, wird beschlossen. Auch das von der Synode beschlossene gemeinsame Pfarrdienstgesetz der EKU eröffnet neue Wege bei der Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Denn neben der bisherigen „normalen“ Form der Anstellung von Pastorinnen und Pastoren werden nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten eröffnet.

Die letzte, nämlich die 10. Tagung unserer Landessynode fand im März dieses Jahres statt. Sie wird Ihnen allen, verehrte Schwestern und Brüder, noch gut in der Erinnerung sein. An wichtigen Beschlüssen gab es nur zwei: eine Verordnung über die Kirchenbeamtenbesoldung und eine ebensolche über die Pfarrbesoldung. Beide Beschlüsse stellen lediglich Angleichungen an entsprechende EKU-Gesetze dar und sind somit für diesen Rückblick weniger interessant.

Schon auf der Herbsttagung 1996 hatte sich die Synode über die Situation in den Gemeinden und Kirchenkreisen sowie über die Aufnahme der Neuordnung in den Gemeinden berichten lassen. Dabei wurde ein hohes Maß an Akzeptanz sowie die allerorten vernehmbare Zuversicht deutlich, daß mit den Veränderungen eine Belebung kirchlichen Handelns in den Gemeinden einhergeht und folglich ein Weg nach vorn beschritten wurde, daß aber nach wie vor der in unserer Kirche betriebene Verwaltungsaufwand eine kritischen Überprüfung bedürfe. Dazu sei es erforderlich, daß die Landeskirche weiterhin die Beratungs- und Aufsichtspflicht wahrnimmt. Auf Kirchenkreisebene seien Verwaltungsaufgaben so zusammenzufassen, daß die Arbeit insgesamt vereinfacht wird und die Gemeinden von solchen Aufgaben entlastet werden. Die Restverwaltung innerhalb der Kirchengemeinden aber solle dann unbedingt gestärkt werden. Insgesamt stimmen alle Beteiligten darin überein, daß die Strukturveränderungen der letzten Jahre und Monate zu neuen Relationen führen müssen. Diese betreffen das Verhältnis der Kirchengemeinden untereinander: Neben die parochiale Struktur ist die Struktur der größer gewordenen Region getreten. Das nötigt zur Bündelung der Kräfte mit dem Ziel einer effektiveren Zusammenarbeit. Dafür sollte jede Personalstelle angemessen beschrieben und bewertet werden. Das betrifft aber auch das Verhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Kirchengemeinde; denn es gilt, die Aufgaben gerecht zu verteilen und die Gemeinden jeweils an ihren Rändern für potentielle zukünftige Mitglieder zu öffnen. Was mit den GKR-Wahlen ansatzweise versucht wurde, sollte mutig fortgeführt werden. Die Schwellenängste von vielen unserer Mitbürger im Blick auf den Eingang in die Kirche sollten abgebaut werden. Schließlich sollte nunmehr auch das Verhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer zu den Ältesten durch bewußte Arbeit mit dem Gemeindegemeinderat und eine stärkere Heranziehung des Gemeindebeirats verbessert werden. Was die kirchlichen Mitarbeiter angeht, so sollten die Pfarrerinnen und Pfarrer sich um die Respektierung der verschiedenen, von den Mitarbeitern eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgabenbereiche bemühen. Nicht zuletzt sollten, wie es bereits auf der Herbstsynode 1994 angeregt wurde, Älteste und weitere Gemeindeglieder für die ehrenamtliche Übernahme ganz bestimmter Aufgaben gewonnen werden. Mit den Worten, die die Synode am 13. November 1994 zustimmend zur Kenntnis nahm, will ich diesen Bericht schließen, weil sie auch für die Zukunft unserer Kirche wichtig sind: „Die Synode ... bekräftigt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf dem Hintergrund knapper werdender Finanzen und des Sparsens zu begründen ist. Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit sind aneinander gewiesen und machen das Leben in Ge-

meinde und Diakonie reicher, einladender und glaubwürdiger.“

III.

Die Nähe Gottes stärkt den Mut, mobilisiert Kräfte, läßt zäh und wirksam hoffen in einer Zeit, in der es ums Ertragen und Überwinden geht. Die Kirche heute hat die Aufgabe, Menschen dabei zu helfen, die Nähe Gottes zu erfahren und in Solidarität füreinander einzutreten.

Viele Menschen haben unsere Kirche verlassen. Einzelne kehren zu ihr zurück. Wir brauchen deshalb weiterhin eine Stärkung der missionarischen Ausstrahlung und eine intensivere Zuwendung zu den Menschen, denen das Evangelium unbekannt ist. Das aber bedeutet, daß Kirche offen sein muß für alle. So und nicht anderes versteht sich das Bemühen um eine offene, lebendige Gemeinschaft.

Die Menschen in den Gemeinden, in den Städten plagen Sorgen und Nöte. Wo ist da die Kirche: an der Seite der Schwachen? Etwa als Tröster, als Helfer? Die Kirche muß sich öffnen! Sie muß entschieden für das Lebensrecht der Schwachen eintreten. So können Motive für einen Eintritt in die Kirche sein:

- die Sehnsucht nach normativen Gewißheiten,
- die soziale Bindekraft stabiler Gemeinschaften.

Kirche muß da präsent sein, wo sie am wenigsten erwartet wird. Nach Jahrzehnten der bewußten Ausgrenzung der Kirche ist ihre Stellung neu zu definieren. Sie ist nicht mehr Hort der Opposition, sondern wieder Ort der Öffentlichkeit. Kirche muß bereit sein zu Grenzüberschreitungen. Kirche, die offen und öffentlich von der Liebe Gottes als Liebe zu den Menschen spricht und die sich an ihren Worten messen läßt.

Wo wird gelebter Glaube erkennbar und erfahrbar? In der Gemeinde!

Nach wie vor muß das Bemühen um die verschiedensten Veranstaltungen der Kirchengemeinde im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Zu allererst geht es dabei um den Gottesdienst als die zentrale Veranstaltung der Gemeinde. Besondere Anziehungskraft haben nach wie vor kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Die Kirchenmusik bietet einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindelebens. Geistliche Konzerte, Chormusik, Oratorien werden verstärkt von Menschen angenommen, die sonst nicht in der Kirche zu finden sind.

Die Kirche hat sich Kultur und Kunst verstärkt zu öffnen. Auf einem Symposium „Neue Kunst für alte Kirchen“ formulierten Teilnehmer der Veranstaltung diese Forderung so: „Gottesdienstliche Geschehen darf nicht in einem museal geprägten Raum erstarren. Ein Kirchenraum muß offen sein für Neues und Anderes. Mit 'neuer' Kunst könne in die Kirchen etwas hineingetragen werden, was möglicherweise auch bei Kirchenfernem Interesse weckt.“

Die Überlassung der Kirche zu außerkirchlichen Veranstaltungen sollte ebenso ins Blickfeld rücken, wie die Sorge um von Verfall und Zerstörung bedrohte Kirchengebäude. Mit der Aufgabe von Kirchen und Gemeinderäumen als Begegnungsstätten ist auch der Fortbestand einer Gemeinde stark gefährdet. Die Stellung der Kirche und Gemeinde im öffentlichen Leben ist bewußter zu reflektieren.

So ist zu fragen: Wie marktlähig ist die Kirche überhaupt? Relevanz und Nähe braucht die Kirche, um ihren Marktwert zu behaupten, d.h. Vermittlung und persönliche Begegnung.

Die Kirche muß auf sich aufmerksam machen.

Dabei sind die Inanspruchnahme von Fernsehen, Funk und Zeitungen für Information und Darstellung legitime Mittel. Es eröffnen sich die Möglichkeiten zu Kontakten mit Menschen, die mit Glauben und der „Institution“ Kirche nicht viel anfangen können, andererseits Lebenshilfen vermitteln im Umgang mit Problemen, dem Mitbürger - sei er Christ oder Atheist -, persönlichen Erfahrungen sowie den verschiedensten kirchlichen Themen.

(L. S.)

Züssow, 16. November 1997

i. v. G. Zobel
Präses Prof. Dr. Zobel

Nr. 2) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 26.11.1997
Das Konsistorium
D I/Nx. 307 - 16/97

Nachstehend Veröffentlichen wir die Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) und bitten, bei Neuanstellungen diese Dienstanweisung zu verwenden.

Für das Konsistorium
Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung)

Die Kirchenleitung erläßt die folgende Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als Allgemeine Dienstanweisung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gilt als Allgemeine Dienstanweisung für die hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Sie gilt sinngemäß auch für hauptberuflich tätige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Teilzeitbeschäftigung und für die nebenberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entsprechend dem Grad ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und dem Umfang ihrer Dienstaufgaben.

§ 2

Amt und Dienstaufgaben

Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker trägt die Verantwortung für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde. Der Dienst der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Organisten und Chor-

leiters. Ihre oder seine Tätigkeit dient der Verkündigung, der Anbetung und dem Gemeindeaufbau.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker trägt im Rahmen der in der Landeskirche geltenden Ordnungen Verantwortung für das gottesdienstliche Singen, für die Entfaltung der wortgebundenen Kirchenmusik, für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker steht dafür ein, daß die Kirchenmusik ihren Auftrag in allen Äußerungen im Dienste des Evangeliums erfüllt. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist in ihren oder seinen Leistungen gleichermaßen liturgischen wie musikalischen Kriterien verpflichtet.

Dies erfordert das entsprechende Maß an Vorbereitung, Organisation und Fortbildung.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehört die musikalische Ausbildung in der Gemeinde.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker fördert die Heranbildung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist nach Maßgabe ihres/seines Anstellungsvertrages und der örtlichen Dienst-anweisung zur Mitwirkung als Kantorin oder Kantor und Organistin oder Organist bei den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde sowie zur Leitung des Chorgesangs und von Instrumentalkreisen verpflichtet.

§ 3

Mitwirkung im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und im Gemeindegesang

Die im amtlich eingeführten Gesangbuch festgelegten Melodiefassungen sind für die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker bindend.

Besonders gewünschte zusätzliche Leistungen bei Amtshandlungen können nur im Einvernehmen zwischen der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker und der oder dem für die Leitung der Amtshandlung verantwortlichen Pfarrerin oder Pfarrer ausgeführt werden.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll auf eigene Möglichkeiten bedacht sein, den Gemeindegesang zu fördern und die Gemeinde mit Liedgut und Gottesdienstformen vertraut zu machen. Auch das zeitgenössische geistliche Lied ist zu fördern.

§ 4

Orgelspiel

Das Orgelspiel der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers ist an der jeweiligen Gottesdienstform auszurichten. Freie oder liedbezogene Orgelmusik als Eingang und Beschluß des Gottesdienstes, als Zwischenspiel oder während der Austeilung des Abendmahls, soll sich der jeweiligen Gestaltung des Gottesdienstes einfügen und darf in ihrer Ausdehnung den gottesdienstlichen Rahmen nicht sprengen.

Das Orgelspiel soll musikalischen Wertmaßstäben entsprechen. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker gibt im Rahmen ihrer oder seiner Gesamttätigkeit neben dem liturgischen auch dem künstlerischen Aspekt in angemessener Weise den nötigen Raum. Dazu zählt auch die Erarbeitung und öffentliche Aufführung von Werken der Orgelliteratur aus Geschichte und Gegenwart.

Die für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erforderliche Orgelliteratur wird von der Ge-

meinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

§ 5

Chorarbeit

Es ist die Aufgabe der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers, Chöre - einschließlich Jugend- und Kinderchöre - zu leiten, zu fördern, oder falls solche schon vorhanden sind, nach Möglichkeit zu bilden. Die Chöre sollen bei Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen mitwirken. Eine regelmäßige Mitwirkung im sonntäglichen Hauptgottesdienst ist anzustreben.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker berät auch andere musikalische Gruppen, die nicht unter ihrer oder seiner Leitung stehen, im Blick auf deren Mitwirkung im Gottesdienst und bei anderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung von Chören und anderen musikalischen Gruppen - z.B. Freizeiten, Arbeitstagen - gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers.

Die Gemeinde stellt der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker für die Chorarbeit einen geeigneten Raum mit Instrument zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten. Die erforderliche Chorliteratur wird von der Gemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

§ 6

Instrumentalkreis und Posaunenchor

Es gehört zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers, wenn möglich einen kirchlichen Instrumentalkreis oder Posaunenchor zu bilden und zu leiten.

Leitet die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker den Instrumentalkreis oder Posaunenchor der Gemeinde nicht selbst, so soll sie oder er um eine gute Zusammenarbeit mit dem Instrumentalkreis oder Posaunenchor bemüht sein.

§ 7

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker kann Gottesdienste in besonderen Formen im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer musikalisch ausgestalten, z. B. Sing- und Kantatengottesdienste, Motetten, Vespere.

Im Rahmen des allgemeinen Verkündigungsauftrages der Kirche und des damit verbundenen Auftrages in der Öffentlichkeit soll die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker nach ihren oder seinen Möglichkeiten regelmäßig besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen, z.B. Kirchenkonzerte, Stunden der Kirchenmusik, Kantaten- und Oratorienaufführungen, Orgelkonzerte.

Wenn andere Chöre, Orchester, Solisten und Instrumentalkreise als die der Gemeinde und andere Orgelspieler herangezogen werden sollen, ist vorher ein Einverständnis zwischen der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker und dem Gemeindevorstand herbeizuführen.

§ 8

Instrumente und Noten

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist für die sorgfältige Behandlung und Pflege der gemeindeeigenen Instrumente sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung des Bestandes an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich.

Die Instrumente der Gemeinde stehen der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu ihrer oder seiner Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an der Orgel oder an anderen gemeindeeigenen Instrumenten und ihre Überlassung zu Übungszwecken bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates, der auch über die Erstattung der entstehenden Kosten entscheidet.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker hat die Instrumente der Kirchengemeinde unter Verschluss zu halten und festgestellte Schäden, soweit sie nicht selbst behoben werden können, unverzüglich dem Gemeindegemeinderat zu melden. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege zu beachten.

§ 9

Urheberrechtliche Verpflichtungen

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die von der Kirchengemeinde oder Landeskirche auf Grund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften, z.B. GEMA, beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 10

Dienstrechtliche Verhältnisse

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist in ihren oder seinen dienstlichen Angelegenheiten dem Gemeindegemeinderat verantwortlich. Die Fachaufsicht ist durch das Kirchenmusikgesetz der EKV geregelt.

Falls Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker und der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder dem Gemeindegemeinderat über Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes nicht behoben werden können, können sich die Betroffenen an den Superintendenten wenden, der sich im Benehmen mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor um eine Lösung bemühen soll. Kommt keine Einigung zustande, so kann die abschließende Entscheidung des Konsistoriums unter Anhörung der Kammer für Kirchenmusik beantragt werden.

Der jährliche Erholungsurlaub der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers ist so zu legen, daß er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll nach Möglichkeit für die Dauer ihres/seines Erholungsurlaubs oder einer sonstigen längeren Abwesenheit vom Dienst eine/n geeignete/n Vertreter/in stellen. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker erhält als Aus-

gleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentage. Ein Wochenende im Vierteljahr soll für die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker dienstfrei sein.

§ 11

Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Gemeindegemeinderat

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll in regelmäßigen Besprechungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Gemeindegemeinderat die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht planen.

Die Lieder für den Gemeindegesang sind von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker rechtzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu besprechen. Die sonstige kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes ist von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker rechtzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abzustimmen. Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für Gottesdienst und Amtshandlungen trifft die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist zu Sitzungen des Gemeindegemeinderates und -beirates in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gilt auch für Haushaltsberatungen. Der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker soll die Möglichkeit gegeben werden, in regelmäßigen Abständen in einer Sitzung des Gemeindegemeinderates über ihre oder seine Arbeit zu berichten.

§ 12

Fortbildung

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an den vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche einberufenen Konventen teilzunehmen. Wird die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zu kirchenmusikalischen Arbeitstagen und -kursen delegiert, deren Besuch im Interesse seiner Fortbildung liegt, soll der Gemeindegemeinderat den benötigten Dienstreisurlaub erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. An den anfallenden baren Auslagen soll sich die Kirchengemeinde beteiligen.

§ 13

Diese Ordnung tritt am 26. September 1997 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisher geltenden Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 15. April 1969.

Greifswald, den 26.9.1997

Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche
gez. Berger
Bischof

Nr. 3) Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag)

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
1/2 331-4 - 20/97

Greifswald, den 26.11.1997

§ 2

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag).

Harder
Konsistorialpräsident

Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag)

zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Kultusministerin

und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,

und
der Pommerschen Evangelischen Kirche,
vertreten durch das Konsistorium.

wird mit dem Bestreben, in Ausführung des gesetzlichen Auftrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten und unter Bezug auf den Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994, Artikel 6. folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und daß die Aufgabe im allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte, die von der Kirche beauftragt wurden (Vokatio), erfüllt werden soll.

(2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften nach Einführung des Religionsunterrichts im Land Mecklenburg-Vorpommern werden sich die Kirchen bemühen, das Land bei der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften zu unterstützen und nach ihrem Ermessen und soweit die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes dies zulassen, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (kirchliche Lehrkräfte) auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung stellen, die nach einer entsprechenden Qualifikation geeignet und von der Kirche beauftragt sind (Vokatio), den Religionsunterricht an bestimmten Schularten zu erteilen.

(3) Die Entscheidungen der Kirchen im Sinne dieses Vertrages treffen die zuständigen kirchlichen Stellen.

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich aus kirchlichem Recht.

(2) Aus der Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen entsteht kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

(3) Die Beschäftigung von Lehrkräften für eine hauptamtliche/hauptberufliche und nebenamtliche/nebenberufliche Unterrichtstätigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht durch das Land wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 3

(1) Die Kirchen stellen im Rahmen ihres Ermessens aufgrund dieser Vereinbarung für die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen kirchliche Lehrkräfte gegen Gestellungsgeld (§ 6) zur Verfügung.

(2) Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen kann erteilt werden wenn

1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pastoren mit abgeschlossener Zweiter theologischen Prüfung an allen öffentlichen Schulen,
2. Gemeindepädagoginnen, Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Zweiter Gemeindepädagogischer Prüfung, Absolventinnen und Absolventen von staatlich anerkannten gemeindepädagogischen/religionspädagogischen Fachhochschulen an allen öffentlichen Schulen,
3. kirchlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, die eine gemeindepädagogische Ausbildung mit Fachschulabschluß absolviert haben (Katechetinnen, Katecheten, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer, Diakone) an Grundschulen, Förderschulen sowie in den Bildungsgängen des Sekundarbereiches 1.

(3) Kirchliche Mitarbeiter (z. B. Diplomtheologen), die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen und Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, können weiterhin im Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn sie den erfolgreichen Besuch entsprechender Fort- und Weiterbildungskurse nachweisen.

§ 4

(1) Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden teilen den zuständigen kirchlichen Stellen nach Maßgabe des Haushalts unter Beachtung des Grundsatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die zuständigen kirchlichen Stellen unterrichten die Schulaufsichtsbehörden, wenn nach ihrer Kenntnis Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen benennen den zustän-

digen Schulaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Ermessens die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen kirchlichen Lehrkräfte im Einzelfall unter Verwendung des Musters nach Anlage 1.

(3) Die von den zuständigen kirchlichen Stellen benannten kirchlichen Lehrkräfte erhalten von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden einen Unterrichtsauftrag (Anlage 2). Die zuständigen kirchlichen Stellen erhalten eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages.

(4) Die Schulleiter nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.

(5) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen werden die zuständigen kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulleiter bzw. der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bemüht sein, eine angemessene Vertretung zu stellen.

§ 5

(1) Die im Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Mitarbeiter unterstehen im Rahmen dieser Tätigkeit der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für entsprechende Lehrkräfte.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für entsprechende Lehrkräfte. Der Urlaub gilt mit den Ferien als abgegolten.

(3) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung gelten neben den kirchlichen die staatlichen Bestimmungen.

(4) Bei ihrer schulischen Verwendung sind die dienstlichen Verpflichtungen kirchlicher Lehrkräfte zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Das Land erstattet den Kirchen für die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte, die mit sieben oder mehr Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, die Personalkosten, die es aufzuwenden hätte, wenn die von der jeweiligen kirchlichen Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunden durch eine im Landesdienst stehende Lehrkraft erteilt worden wäre. Das Land erstattet den Kirchen für die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte, die mit weniger als sieben Unterrichtsstunden eingesetzt werden, die Personalkosten auf der Basis von Einzelstundensätzen.

(2) Die Dienstleistung der kirchlichen Lehrkräfte gegenüber ihrem Arbeitgeber wird im Umfang der gehaltenen Unterrichtsstunden abgemindert.

(3) Das Land erstattet die Beträge gemäß Absatz 1 ohne Abzüge. Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den zuständigen Kirchen.

(4) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(5) Wird eine kirchliche Lehrkraft vorübergehend (z.B. bei Erkrankung) durch eine andere kirchliche Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht. Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 5 bleiben unberührt.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, ist eine Vertretung zu stellen.

(7) Das Gestellungsgeld ist vierteljährlich nachträglich am 15. des übernächsten Monats zu zahlen.

§ 7

(1) Der Unterrichtsauftrag (§ 4 Abs. 3) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle verkürzt oder verlängert werden;
2. durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der zuständigen kirchlichen Stelle; die Widerrufsfrist beträgt drei Monate bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres;
3. durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stelle und der betreffenden kirchlichen Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;
4. mit Wegfall oder Rücknahme der kirchlichen Beauftragung (Vokatio);
5. mit Ablauf oder Kündigung dieses Gestellungsvertrages

(2) Sind kirchliche Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig, so können die kirchlichen Stellen den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß kündigen. Die kirchlichen Stellen werden sich dann um die Gestellung einer Ersatzkraft bemühen.

§ 8

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftretende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages einvernehmlich beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 1998/99. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Schuljahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird.

Schwerin, 16. Oktober 1997



Regine Marquardt
Kultusministerin
(L. S.)



Dr. Eckart Schwerin (i. V.)
Oberkirchenratspräsident
(L. S.)

Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident
(L. S.)

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)
Benennung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

I. Personalangaben
 Name: _____ Vorname: _____
 Geboren: _____ Geburtsort: _____
 Kirchliche Amts- und Dienstbezeichnung: _____

 Kirchliche Dienststelle: _____
 Wohnort: _____ Straße: _____

II. Berufsausbildung (einschl. Studium u. kirchl. Ausbildung)
 Ausbildung: _____
 Abgelegte Prüfung/en: _____

III. Ein amtsärztl. Zeugnis gem. § 47 BSeuchG ist beigefügt.

IV. Bereitschaft zur Wahrnehmung eines Unterrichtsauftrages im Umfang von _____ bis zu _____ Unterrichtsstunden wöchentlich.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 3)
Unterrichtsauftrag für die Erteilung von Religionsunterricht

_____ **Schulaufsichtsbehörde** _____ **Ort, Datum**
 Frau/Herrn _____

Im Einvernehmen mit _____ zuständige kirchliche Stelle

beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom _____ bis zum _____ wöchentlich _____ Unterrichtsstunden evang.

Religionsunterricht an _____ Schule/Schulen in _____ zu erteilen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters. Im übrigen gelten für den Unterrichtsauftrag die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom _____

 Unterschrift

Nr. 4) Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern
 Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 16.12.1997
 Das Konsistorium
 III/1283-19 - 26/97

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Satzung.

Ehricht
 Oberkonsistorialrat

VEREINBARUNG

zwischen der
 Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
 und der
 Pommerschen Evangelischen Kirche
 über die
Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern
(EA M-V)

§ 1

- (1) Die EA M-V ist eine Einrichtung in Trägerschaft beider Landeskirchen.
- (2) Sie ist ein Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (3) Sie hat einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (4) Sie arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung. Die Satzung soll nach zwei Jahren überprüft werden.

§ 2

- (1) Rechtsvertretung, Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht für die EA M-V erfolgen im Auftrag beider Landeskirchen durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit die Satzung nichts anderes regelt.
- (2) Für die Arbeit der EA M-V stellen beide Kirchen jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. Die Höhe der Mittel ergibt sich aus dem jährlich zu beschließenden Haushaltsplan der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern, der vom Kuratorium erstellt und vom Oberkirchenrat und vom Konsistorium bestätigt wird. Die Anteile beider Kirchen werden im jährlichen Haushaltsplan von den Synoden beschlossen. Die kirchlichen Eigenmittel werden zu zwei Dritteln von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu einem Drittel von der Pommerschen Evangelischen Kirche aufgebracht.
- (3) Die personelle Ausstattung der EA M-V richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Stellenplan.

§ 3

Die EA M-V hat eine Geschäftsstelle mit Sitz in Rostock. Außenstellen sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Vorsitzenden beider Kirchenleitungen in Kraft.
- (2) Die Satzung der EA M-V tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (3) Beide Kirchen sorgen für eine fristgemäße Konstituierung des satzungsgemäßen Organs der EA M-V.
- (4) Diese Vereinbarung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1999. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen verlängert werden.
- (5) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ruhen die Rechtswirkungen der Satzung der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie vom 15. April 1991 und die Ordnung der Evangelischen Akademie Greifswald vom 1. Januar 1993.

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Für die Pommersche
Evangelische Kirche

Schwerin, 27.11.1997

Greifswald, 27.11.1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Der Vorsitzende der Kirchenleitung




Beste
Landesbischof

(L. S.)

Berger
Bischof

(L.S.)

SATZUNG

der

Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern

Präambel

Die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern führt die Arbeitsweisen und Erfahrungen der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie und der Evangelischen Akademie Greifswald fort. Die Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche soll die inhaltlichen und personellen Potentiale sowie die bereitzustellenden Mittel effektiver zur Geltung bringen. Beide Kirchen halten diese Arbeit sowohl im Blick auf die innere Substanz der Kirche als auch im Blick auf die Wirkung der Kirche nach außen für unverzichtbar. Sie soll zugleich die Öffentlichkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern deutlicher erreichen und dem Gespräch zwischen den Kirchen und der Gesellschaft dienen.

§ 1

Rechtsform

Die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden: EA M-V) ist eine Bildungseinrichtung in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie hat einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die EA M-V ist ein rechtlich unselbständiges Werk beider Landeskirchen und arbeitet im Rahmen der Ordnungen der Kirchen inhaltlich selbständig. Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2

Auftrag und Arbeitsformen

(1) Durch offene kirchliche Bildungsarbeit vermittelt die EA M-V Inhalte und Lebensformen des christlichen Glaubens in das öffentliche Gespräch. Dialog und Auseinandersetzung mit den geistigen, kulturellen und politischen Themen der Zeit dienen dem Verkündigungsauftrag der Kirchen und ihrer öffentlichen Verantwortung. In der EA M-V werden neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und erprobt.

(2) Die Akademiearbeit geschieht in Form von Tagungsangeboten, Seminaren, Vortrags- und Studienarbeit, Exkursionen und Studienreisen. In der Vielfalt ihrer Veranstaltungsformen werden Gemeinschaftserfahrungen in einer lebendigen Spiritualität gefördert.

(3) Die Angebote der EA M-V berücksichtigen die regionalen Besonderheiten und erfolgen im Rahmen der jährlichen Planung auf dem Gebiet der beiden Kirchen.

(4) Die EA M-V ist dem ökumenischen Zusammenwirken, dem Dialog mit den Religionen, insbesondere mit den Judentum, und dem Anliegen des Konziliaren Prozesses verpflichtet.

§ 3

Kuratorium

(1) Die Arbeit der EA M-V wird verantwortlich geplant und begleitet durch das Kuratorium. Das Kuratorium vertritt die Akademie nach außen.

(2) Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern:

- a) der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und des Konsistoriums,
- b) je zwei hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter jeder Landeskirche, die durch die zuständige Kirchenleitung entsandt werden,
- c) vier evangelische Repräsentanten des öffentlichen Lebens, von denen zwei durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zwei durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchst. b und c werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(4) Das Kuratorium wirkt in allen Personalangelegenheiten der EA M-V mit. Es berät und beschließt über die Jahresprogramme und erstellt den Haushaltsplan.

(5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Leiter der EA M-V bereitet im Auftrage des Vorsitzenden die Sitzungen des Kuratoriums vor und nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 4 Der Leiter

(1) Im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums ist der Leiter für die Arbeit der EA M-V verantwortlich. Er ist Pastor für Akademiearbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und wird von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Pastor für Akademiearbeit untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Oberkirchenrates.

(2) Der Leiter schlägt dem Kuratorium die Jahresplanung zur Beschlußfassung vor und gibt einen jährlichen Arbeitsbericht.

(3) Der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiter aus.

§ 5 Mitarbeiter

(1) Im Rahmen eines von beiden Kirchenleitungen beschlossenen Stellenplanes für die EA M-V werden neben dem Leiter weitere Mitarbeiter eingestellt.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Mittel können Honorarkräfte mit bestimmten Aufgaben und Projekten zeitlich befristet beauftragt werden.

(3) Das Kuratorium fördert regionale und ehrenamtliche Initiativen als Teil der jährlichen Programmplanung.

(4) Auf die Arbeitsverhältnisse finden die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 6 Zusammenarbeit

Die EA M-V arbeitet mit anderen, besonders mit benachbarten Evangelischen Akademien sowie mit anderen Einrichtungen mit vergleichbarer oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Sie ist Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des eingetragenen Vereins Evangelischer Akademien in Deutschland.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Die Satzung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Satzung wird in der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Akademiearbeit der beiden evangelischen Landeskirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern in einer von beiden Kirchen getragenen Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern (EA M-V) festgelegt. Sie tritt mit Abschluß der Laufzeit dieser Vereinbarung außer Kraft.

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Für die Pommersche
Evangelische Kirche

Schwerin, 27.11.1997

Greifswald, 27.11.1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Der Vorsitzende der Kirchenleitung


Beste
Landesbischof

(L. S.)


Berger
Bischof

(L.S.)

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C) Personalmeldungen

In den Probendienst entsandt:

Pfarrer Sebastian **Sundhaußen**, Tutow, Kkr. Demmin
zum 1. Januar 1997

Berufen:

Pfarrer Gunther **Schulze**, Zirchow, Kkr. Greifswald
zum 1. April 1997

Pfarrer Jim **Brendel**, Katzow, Kkr. Greifswald
zum 1. September 1997

Pfarrer Hans-Matthias **Kischkewitz**, Altentreptow,
Kkr. Demmin, zum 1. September 1997

D. Freie Stellen

In der Ev. Kirchengemeinde St. Marien in Greifswald ist zum
1. August 1998
die hauptamtliche 100 %

B - KIRCHENMUSIKERSTELLE

neu zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhe-
stand tritt.

Die Gemeinde zählt zu den größten in der Pommerschen Evan-
gelischen Kirche (3 Pfarrstellen). Die Kirchenmusik betrach-
ten wir als einen wesentlichen und unverzichtbaren Teil der
christlichen Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Deshalb
erwarten wir einen/e Kirchenmusiker/in, der/die diese Arbeit
als Teil des Gemeindelebens versteht.

Größten Wert legen wir auf die musikalische Arbeit mit Kin-
dern und Jugendlichen, die auch die Zusammenarbeit mit dem
evangelischen Kindergarten einschließt. In der Gemeinde gibt
es drei altersmäßig gestaffelte Kinderchöre und mehrere Flöten-
kreise mit ca. 50 Kindern und Jugendlichen, sowie einen Bläser-
chor.

Der Chor der Gemeinde (ca. 50 Sängerinnen und Sänger) hofft
auf ein/n engagierte/n Chorleiter/in.

Außerdem erwarten wir Freude an der liturgischen Gestaltung
von Gottesdiensten und am Orgelspiel.

Zur Verfügung stehen in der gotischen Marienkirche:
die große restaurierte Mehmel-Orgel (3 Manuale und Pedal)
sowie in der Annenkapelle (Winterkirche) eine zweimanualige
Eule-Orgel.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

LKMD Martin Ohse	Pfn. Marianne Subklew-Jeutner
Badstüberstr. 3	Fr.-Loeffler-Str. 67
17389 Anklam	17489 Greifswald
Tel. (0 39 71) 24 01 18	Tel. (0 38 34) 20 05

Bewerbungen richten Sie bitte nach Möglichkeit bis zum
31. Januar 1998 an den Gemeindegemeinderat der St. Marien-
gemeinde, z. Hd. Pfarrerin Marianne Subklew-Jeutner, Fr.-
Loeffler-Str. 68, 17489 Greifswald.
(Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir gern behilflich)

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache im **Iran** sucht
zum **Sommer 1998**
eine/n verheiratete/n Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung.

Dienstszitz ist Teheran

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Pastoraler Dienst für deutschsprachige Christinnen und Chri-
sten, besonders in Teheran,
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Botschafts-
schule,
- Diakonische Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Sozialar-
beiterin,
- Fortführung der ökumenischen Kontakte (dafür sind Englisch-
Kenntnisse nötig).

Die Gemeinde ist selbständig und wird verantwortlich geleitet
von einem aktiven Gemeindegemeinderat.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem
geräumigen Pfarrhaus und Garten (mit Pool).

Die Gemeinde freut sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die bereit
ist, sich auf die interessanten Erfahrungen in einem islamischen
Land einzulassen.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis
zum **15. Januar 1998** erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschrei-
bungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
30419 Hannover
Tel. (05 11) 27 96 - 4 39/2 25
Fax (05 11) 27 96 - 7 17
E-Mail: ekd @ ekd.de

In der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde
Finnland mit Sitz in

Helsinki

ist die 2. Pfarrstelle zum **1. Dezember 1998** für sechs Jahre zu
besetzen.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche
Finnlands, nach deren Recht die/der Reisepastor/in die Stellug
eines Kaplans hat. Zu den Aufgaben gehören:

- Betreuung der Kapellengemeinde Turku/Åbo,
- Betreuung weiterer verstreut im Lande lebender deutschspra-
chiger evangelischer Christen (Führerschein Klasse III unbe-
dingt erforderlich),
- Touristenseelsorge,
- sowie die Mitarbeit bei der pastoralen Arbeit in Helsinki nach
Absprache mit dem Kirchenrat und dem Hauptpastor.

Eine Dienstwohnung in Espoo (Reihenhaus, ca. 20 km bis Hel-
sinki) und Dienstfahrzeug sind vorhanden. In Helsinki befin-
den sich auch eine deutsche Schule (von der Vorschule bis zum
Abitur) und weitere deutschsprachige Institutionen.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die mit Liebe und Engagement den Menschen nachgeht und bereit ist, sich dazu auf einen weitläufigen Reisedienst im ganzen Land einzulassen. Die Bereitschaft, die finnische Sprache zu erlernen, wird erwartet. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensivsprachkurs.

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland kommen nur Bewerbungen von lutherisch ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrer in Betracht.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
30419 Hannover
Tel. (05 11) 27 96 - 1 27 oder 1 28
Fax (05 11) 27 96 - 7 25
E-Mail: ekd @ ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Januar 1998 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 5) „Kirche im Umbruch - Kirche im Aufbruch“
Eröffnung dieser Ausstellung in Görlitz

Nachstehend veröffentlichen wir ein Referat, das Herr Vizepräsident i. R. Dr. N. Becker, bis vor kurzem Leitender Jurist und Finanzdezernent der Rheinischen Kirche, am 11. Oktober d. J. in Görlitz zur Eröffnung einer Archivausstellung gehalten hat. Die Ausführungen von Dr. Becker, der unserer Landeskirche besonders verbunden ist, werden hier sicherlich auf Interesse stoßen, da er sich über den eigentlichen Anlaß hinaus zu der Zeit vor und nach der „Wende“ äußert.

Harder
Konsistorialpräsident

Sehr geehrter Herr Bischof,
sehr geehrte Frau Oberkonsistorialrätin Kempgen,
sehr verehrte Damen und Herren,

es ist mir eine ganz große Freude, heute hier bei der Eröffnung dieser Ausstellung „Kirche im Umbruch - Kirche im Aufbruch“ Görlitz dabei sein zu können.

Wenn man pensioniert ist und die dienstlichen Anlässe zu Begegnungen aufhören, endet meist auch schnell der Kontakt zu früheren Partnern. Das ist ein ganz normaler Vorgang. Um so schöner ist es, wenn sich dann doch noch einmal eine Gelegenheit, wie diese hier, ergibt, alte Stätten und alte Freunde wiederzutreffen.

Mich persönlich verbindet mit Ihrer Kirche und Görlitz sehr viel. Mein Vater wurde in dieser Stadt geboren, und schon als Kind habe ich öfter, damals wohnhaft in Stettin, meine Großel-

tern hier besucht. Sie hatten eine Drogerie in der Straße, die zum Bahnhof führt.

Damals allerdings konnte ich nicht ahnen, daß mich später mein Dienst in der Ev. Kirche in Rheinland noch häufiger nach Görlitz führen würde.

Deshalb betrachte ich die Ausstellung hier auch nicht nur mit archivalischem und kirchengeschichtlichem Interesse, sondern es ist ein großes Maß an persönlicher Verbundenheit, das mich zu diesen Ausstellungsstücken hinzieht.

Mein kleines Referat anläßlich dieser Festtage in Görlitz möchte ich überschreiben mit den Worten „Ich erinnere mich“. Die Ausstellung umfaßt einen Zeitraum, der sich in vielen Teilen mit meinem Leben deckt: 1934 bis 1952.

In dieser Ausstellung wird noch einmal ganz deutlich, wie un-
gemein wichtig die Pflege und der Besitz eines Archivs ist. Es läßt sich gar nicht besser dokumentieren als hier, welche Schätze oft in Archiven ruhen. Archive mit ihren Archivalien vermögen Geschichte wieder lebendig zu machen, hier in dieser Ausstellung ein Stück der Geschichte der Landeskirche der schlesischen Oberlausitz.

Wenn man im Lexikon nachschlägt, was eigentlich ein Archiv ist, erfährt man dort, daß das Wort aus dem Griechischen „archeion“ abgeleitet wird und soviel wie „Amtsgebäude“ heißt, also etwas Offizielles und Wichtiges ist. „Es ist eine Einrichtung, die der systematischen Erfassung, Ordnung, Verwahrung und Erschaffung von Schrift-, Bild- und Tongut ... von Institutionen oder Einzelpersonen dient.“ (s. Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd. 2, S. 84)

So hat auch der Direktor des Archivs der Ev. Kirche im Rheinland, Dietrich Meyer, in seinem Aufsatz „Was heißt archivieren“ dargelegt, „im wesentlichen drei Tätigkeiten: ordnen..., verzeichnen... und konservieren...“ zu den Aufgaben des Archivierens gehören. (Dietrich Meyer, „Was heißt archivieren“, im Handbüchlein für Archivpfleger und Archivordner der Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf, 1995, S. 306)

Leider kann man feststellen, daß die Kirchenarchive immer so etwas wie ein Stiefkind der kirchlichen Arbeit sind. Den Finanzdezernenten sind sie zu teuer, den Theologen tragen sie zu wenig zur Verkündigung und Seelsorge bei, den Mitarbeitern, die gewohnt sind, Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, erscheinen die Archive als Leute, die nur die alten Bücher staubputzen. Alle diese gut gepflegten Vorurteile ändern nichts an der Tatsache, daß die Archive hohes Kulturgut bewahren und die Zerstörung oder der Verlust eines Archivs zugleich auch der Verlust eines Stückes der eigenen Geschichte ist.

Der Zweite Weltkrieg hat große Lücken gerissen. Besonders Ihre Kirche hat viel verloren durch den Verlust ihres großen östlichen Kirchengebietes. Vielleicht läßt sich aber im Rahmen der beginnenden Versöhnung mit den polnischen Nachbarn auch diese Lücke zu Teilen wieder schließen.

Die Kirchengeschichte, die Pflege und Bearbeitung des Archivs haben in Ihrer Kirche großes Glück. Die leitende Juristin, Frau Oberkonsistorialrätin Kempgen, hat schon in der rheinischen Kirche die Verantwortung für das rheinische Kirchenarchiv gehabt und sich dort mit heftigem Engagement für diese wichtige Arbeit eingesetzt. Ich kann mir nicht denken, das es nun hier in Ihrer Kirche anderes ist.

Aber Kirchengeschichte, insbesondere auch die Geschichte Ihrer Kirche, läßt sich nicht nur aus den Schriftstücken, Dokumenten u.a., die im Archiv gesammelt werden konnten, erleben. Mehr und mehr kommt als wichtiger neuer Bestandteil der Bericht von Zeitzeugen dazu.

Gerade in den Zeiten politischer Pression, wie in der Zeit des Nationalsozialismus und auch in der Zeit der Diktatur des DDR-Regimes, ist man mit Schriftgut sehr vorsichtig, da es Beweismittel sind, die auch eine Gefährdung von Personen bedeuten können. Vieles wird nur mündlich weitergegeben und läuft damit Gefahr, schnell wieder verloren zu werden oder in Vergessenheit zu geraten.

Ich meine, ich selbst hätte von dem zuletzt Gesagten in der Zeit vor der Wende viel miterlebt.

Ich kann hier nicht über diese jüngste Vergangenheit einen ausführlichen Bericht geben. Das muß ich irgendwann einmal in Ruhe aufschreiben. Doch kann ich jetzt einige wenige Daten anmerken.

Seit 1997 habe ich dem Rat der Ev. Kirche der Union und dem Finanzbeirat der EKD angehört. Beide Gremien haben viele Kontakte zu den Kirchen in der damaligen DDR.

Ich darf noch einmal daran erinnern:

Zur Ev. Kirche der Union gehörten damals folgende Landeskirchen: Aus der DDR die Berlin-Brandenburgische Kirche, die Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Greifswalder Kirche, die Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Kirche von Anhalt. Aus Westdeutschland die Kirche in West-Berlin, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Kirche im Rheinland. Die Evangelische Kirche der Union, früher Kirche der Altpreußischen Union, hat ihren Namen auf Anweisung der DDR-Regierung 1953 von „Ev. Kirche der Altpreußischen Union“ in „Ev. Kirche der Union“ geändert (KG v. 12.12.53, KABI./Rh. 1954, S. 23). Die DDR-Regierung wollte nicht, daß in dem Kirchennamen das Wort „Preußen“ weiterleben konnte. Dennoch war die Kirche der Union in der Zeit des Bestehens der DDR die einzige gesamtdeutsche Einrichtung. Erst im Jahr 1972 haben getrennt tagende Regionalsynoden „im Bekenntnis zur geschenkten Einheit“ beschlossen: in der EKU „bilden die Kirchengebiete in der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin andererseits je einen eigenen Bereich“. „Ihre Organe sind die Bereichssynoden und die Bereichsräte. Sie sorgen zusammen mit den beiden Kirchenkanzleien für die Erhaltung der Förderung der bestehenden brüderlichen Gemeinschaft“.

(vgl. Becker, Nikolaus: Die Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland < mit Erläuterungen >, Loseblattsammlung Anm. 5 zu Grd. Artikel IV)

Auf dieser Basis tagten jeden Monat einmal die getrennten Bereichsräte, die aber immer am letzten Sitzungstag zur gemeinsamen Sitzung zusammenkamen, so wie es schon vorher die ganze Zeit über eine gemeinsame Sitzung des Rates gegeben hatte. Die Erinnerung an diese Zeit ist recht zwiespältig. Da die Mitglieder des Rates nicht nach West-Berlin einreisen konnten, mußten die westlichen Ratsmitglieder nach Ost-Berlin fahren.

Die Besuche waren immer ein Abenteuer. Ganz zu Anfang mußte man noch in der Friedrichstraße in Berlin den Weg nach Ost-Berlin durch die Unterführung im Bahnhof Friedrichstraße nehmen. Man bekam nach Abgabe seines Reisepasses eine Nummer zugeteilt und mußte warten, bis sie aufgerufen wurde. Oft mußte man lange warten, die Nummern später waren längst erledigt worden. Dann wurde einem mitgeteilt, ob man einreisen durfte oder nicht. Manchmal hieß es dann: heute sei ja Ratssitzung, man sei deshalb nicht willkommen, morgen könne man es erneut versuchen. Auch wurde man befragt, wohin man in Ost-Berlin wollte. Es hatte keinen Zweck, sich eine Geschichte

auszudenken, da die Grenzbeamten ohnehin wußten wer man war und warum man gerade an diesem Tag nach Ost-Berlin reisen wollte.

Manchmal wurde auch gefragt, für wen denn die Gelder bestimmt seien, die ich bei mir hatte. Es gab leider einen Informanten im Landeskirchenamt Düsseldorf, der solche Mitnahmen sofort nach Berlin-Ost meldete. Die oder ähnliche Vorhaben konnten auf dem normalen Weg in einer Behörde nicht geheim bleiben. So beschloß der Rechnungsprüfungsausschuß, mir die Vollmacht zu geben, von einer bestimmten Haushaltsstelle Geld in beliebiger Höhe abzunehmen, damit es still transferiert werden konnte.

Ein solches Verfahren wäre heute unter normalen Umständen nicht mehr denkbar.

Eine Besserung und eine spürbare Erleichterung im Grenzverkehr trat nach dem berühmt-berücksichtigten Gespräch des damaligen Staatsratsvorsitzenden Erich Honnecker mit den Vertretern des Bundes der Kirchen in der DDR am 6. März 1978 ein. Auch wurden die Zugänge von West- nach Ost-Berlin durch bauliche Veränderungen am Bahnhof Friedrichstraße erleichtert. Man ging durch regelrechte Paßkontrollen und durch eine Zollkontrolle. Aber es blieb dabei, daß offenkundig eine lückenlose Information über die kirchlichen Planungen und Sitzungstermine vorhanden war. Es ist mir mehrmals passiert, daß ich bei der Grenzkontrolle gefragt wurde, wo ich denn bei der vergangenen Sitzung des Rates gewesen sei.

Ich bin immer gerne zu den gemeinsamen Ratssitzungen gefahren, gab es doch dadurch Gelegenheit, die Schwestern und Brüder aus den EKU-Kirchen Bereich Ost näher kennenzulernen. So habe ich auch die Vertreter der Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes - so hieß es vor der Wende die heutige Kirche der schlesischen Oberlausitz - kennengelernt und bin auch mehrmals hier in Görlitz gewesen. So erinnere ich mich noch an so manches Gespräch mit Bischof Fränkel, Bischof Wollstadt und Bischof Rogge sowie an Diskussionen und Beratungen mit Oberkonsistorialrat Völz und anderen Mitgliedern der Kirchenleitung und dem damaligen Präses Ihrer Synode, Herrn Milker. Die bedeutsamste Folge des Gesprächs vom 6. März 1978 war allerdings, daß im Zusammenhang mit dem Aufbau des Berliner Doms nunmehr auch die Möglichkeit eingeräumt wurde, Pfarrhäuser und Kirchengebäude in Gemeinden und Kirchenkreisen in der DDR renovieren und aufbauen zu können. Die Regierung der DDR brauchte schon damals Valuta-Quellen, und so wurden die West-Kirchen plötzlich unmittelbar zur finanziellen Hilfeleistung herangezogen. Es wurde ein Hilfsplan mit insgesamt 90 Mio. DM aufgelegt, der für die genannten Zwecke bereitstand und nach einem bestimmten Schlüssel von den westlichen Kirchen aufzubringen war. Im Laufe der Jahre wurde dieser Fonds noch mehrmals aufgestockt.

Aus diesen Mitteln ist auch Ihre wunderschöne Peterskirche wiederaufgebaut und finanziert worden.

Daneben gab es dann überraschend noch die Gelegenheit, einen sog. „Kleinprojekte-Fonds“ einzurichten. Dieser Kleinprojekte-Fonds stand für sog. kleine Projekte innerhalb der östlichen Gliedkirchen der EKU zur Verfügung und wurde von den beiden westlichen Gliedkirchen Rheinland und Westfalen finanziert.

Das bekannteste Objekt, das aus diesen Mitteln finanziert worden ist, ist das Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Ost-Berlin, in der hervorragenden Lage hinter dem Friedrichstadtpalast. Auch dieses Projekt ist mit einer interessanten Entstehungsgeschichte verbunden, angefangen von der Beschaffung des Grundstücks

bis zu Fragen der Verlagerung von Aufgaben des Berliner Doms in dieses neue Haus. Der eigentliche Zweck sollte eigentlich nur die Erstellung eines Tagungshauses an einem zentralen Ort in Berlin sein, um dort Begegnungstagungen zwischen Gruppen aus West- und Ostdeutschland zu ermöglichen und auch um den Berliner Bibelwochen eine gute Begegnungsstätte mit Übernachtungsmöglichkeiten zu geben. Solche Pläne konnten aber damals nicht öffentlich beraten werden, da die Begegnung von Ost- und Westgruppe offiziell nicht anerkannt war, sondern nur stillschweigend von der Regierung geduldet wurde.

So haben sich die Mitglieder des dann gebildeten Kleinprojekte-Ausschusses, insbesondere die östlichen Teilnehmer, unermüdlich um die Verwirklichung dieses Projektes gekümmert.

Diesem Kleinprojekte-Ausschuß gehörten aus dem EKU-Bereich-Ost der damalige Präsident der Kirchenkanzlei Ost und spätere Bischof des Görlitzer Kirchengebietes, Prof. Dr. Rogge, der Konsistorialpräsident von Berlin-Brandenburg, Dr. Manfred Stolpe, der Beauftragte beim Bund der Kirchen für die Abrechnung von Baumaßnahmen, Herr Kupas, der Finanzdezernent der EKU-Kanzlei-Ost, OKR Hafa, Oberkirchenrat und Finanzdezernent der EKU-Kirchenkanzlei West, jetzt Vizepräsident der EKU, R. Bürgel, sowie aus dem Westen Vizepräsident Dr. Martens/Westfalen und ich an.

Aus dieser Zeit gäbe es auch sehr viel zu berichten, wie z.B. die Probleme des Geld-Umtausches von DM in die Mark der DDR. Je nach Finanzlage der DDR konnten die Gelder für das Bonhoeffer-Haus 1 : 2 oder 1 : 4,5 getauscht werden. Das war immer ein spannender Vorgang.

Auch in das Görlitzer Kirchengebiet sind aus diesem Fonds Mittel zur Renovierung von Pfarrhäusern geflossen.

Eine kleine Episode aus dieser Zeit: Als der Kleinprojekte-Ausschuß wieder einmal zu Finanzierungsfragen des Bonhoeffer-Hauses und anderer kleiner Projekte (das Katechetische Seminar in Potsdam und die Jugendbegegnungsstätte Buckow) im Albrecht-Hospiz in dem kleinen Sitzungszimmer tagte, wurde ich beim Übergang abends um 19.30 Uhr, nach Zahlung meines Eintrittsgeldes in die DDR von 30,00 DM, am vollkommen leeren Zollschalter von einem jüngeren Zöllner zur Kontrolle in eine Kabine mitgenommen. Es war schon schwierig gewesen, die 30,00 DM umzutauschen, weil alles schon geschlossen war, wer gab schon abends noch Geld für so wenige Aufenthaltsstunden aus. Ich mußte meine Aktentasche öffnen, in der sich die vom Bauamt im Düsseldorfer Landeskirchenamt geprüften Baupläne für das Bonhoeffer-Haus befanden. Auch meine Brieftasche mußte ich abgeben, aus der der Beamte meine Visitenkarte entnahm. Ich mußte ihm genau schildern, was ich abends noch in Ost-Berlin wollte. Das tat ich wahrheitsgemäß, woraufhin er mit meiner Visitenkarte verschwand. Nach kurzer Zeit - mir erschien es in diesem kleinen, kammerartigen Raum sehr lange - kam er wieder, gab mir alles zurück und erklärte mir, er sei angewiesen worden, sich bei mir zu entschuldigen, er habe ja nicht wissen können, wer ich sei. Ich könne gleich durch die Tür hier zur Friedrichstraße hinausgehen; er nahm meine Tasche und geleitete mich hinaus zur Friedrichstraße und verabschiedete sich mit freundlichen Worten für einen schönen Abend im Albrecht-Hospiz:

Natürlich war auch die Sitzung des Kleinprojekte-Ausschusses der Stelle, wo der Zollbeamte angerufen hatte, bekannt. Ich selbst habe mir eigentlich wenig Gedanken gemacht, ob man beobachtet oder observiert wurde. Manchmal, wie an dieser kleinen Episode, konnte man es merken. Ich weiß in der Zwischenzeit, daß mein Name in Stasi-Akten, die über Kollegen

aus dem Bereich der östlichen EKU-Kirchen angelegt worden sind, öfter vorkommt, meist sind es Aufzeichnungen über Treffen mit diesen Kollegen mit meines Erachtens witzigen Schilderungen, die ich jetzt aber nicht vortragen kann.

1989 fand die sog. Wende statt. Angezeigt war jetzt die Frage: Wie soll es weitergehen, was ist die Aufgabe der Zukunft, die von den Kirchen der EKD in Ost und West gemeinsam geleistet werden muß?

Das aber würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, das wäre Thema eines eigenen Referates.

Wir alle wissen, daß die neue Gemeinsamkeit und das Zusammenwachsen in der staatlichen wie auch in der kirchlichen Einheit noch nicht voll gelungen und vollendet ist.

Vertreter der Westkirchen und der Kirchen des Bundes haben jahrelang in den gemeinsamen Ratssitzungen zusammengesessen und gemeinsam beraten. Die Mitglieder haben sich gegenseitig besuchen können. Auch die leitenden Geistlichen und auch leitenden Mitarbeiter des Bundes der Kirchen sind häufig, zumindest in den letzten Jahren vor der Wende, in Westdeutschland gewesen. Man sollte eigentlich meinen, daß man sich gegenseitig und die Lebensverhältnisse, die kirchliche Wirklichkeit und die Probleme gekannt hatte.

Die Überraschung war, als man nach der Wende feststellen mußte, daß tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten in gemeinsamen kirchlichen Fragen auftraten. In wichtigen Grundansichten war man manchmal weit auseinander. Die Themen Kirchensteuern, das Verhältnis Kirche zum Staat, der Religionsunterricht an den Schulen und die Militärseelsorge drohten die Wiederausammenführung aller Gliedkirchen in Ost und West zu sprengen.

Ich glaube, besonders wir Vertreter aus den westlichen Gliedkirchen haben drei wichtige Dinge in den Jahren der gemeinsamen Beratungen und der gemeinsamen Begegnungen vor der Wende falsch gemacht. Die Folgen dieses Irrtums wirken bis heute nach und führen immer wieder zu gegenseitigem Mißtrauen.

1. Meines Erachtens war der größte Fehler, daß wir aus dem Westen den Vorstellungen und Planungen der Mitglieder der Leitungen und des Rates der östlichen Kirchen nie widersprochen haben, weil wir meinten, daß sie ihre Angelegenheiten selbst regeln müßten. Wir haben auch dann nichts gesagt, wenn wir völlig gegensätzlicher Auffassung waren. Das erweckte den Schein der Zustimmung. - und das war ein Fehler, wir hätten mehr reden müssen.

2. Einer der beiden großen Irrtümer war, daß wir meinten, aufgrund der häufigen gemeinsamen Beratungen und häufigen Besuche in den östlichen Kirchen der EKU, die Verhältnisse und die Gefühle der Menschen und Freunde dort gut zu kennen. Wir meinten, zu wissen, wie es in den Kirchen dort aussah und was dort los war. - Das war ein Irrtum, wir waren zu naiv.

3. Ein weiterer großer Irrtum war, daß wir glaubten, die gute Bekanntschaft und auch Freundschaft mit den leitenden Mitarbeitern der östlichen Kirchen und die immer zahlreicher werdenden Besuche in Westdeutschland hätten bewirkt, daß diese Menschen wissen müßten, wie es in Westdeutschland wirklich ist und daß nicht das Bild aus dem Fernseher die Wirklichkeit darstellt.

Auch das war ein großer Irrtum, wir haben es nicht gemerkt.

Meine Damen und Herren,

ich habe versucht, Sie teilhaben zu lassen an meinen Erinnerungen und an meiner Sicht der jüngsten Vergangenheit. Ich weiß, daß ich hier nur einen kleinen Ausschnitt meines persönlichen Erlebens dieser Jahre in Erinnerung rufen konnte.

Ich glaube, zur geschichtlichen Aufarbeitung dieser Jahre, auch hier in der Kirche der schlesischen Oberlausitz, wird noch viel Zeit nötig sein.

Aber ohne geschichtliche Einbindung wird die Gegenwart nicht zu verstehen sein.

Ich danke Ihnen für Ihr geduldiges Zuhören.

Nr.6) Dietrich Bonhoeffer und die Greifswalder Theologische Fakultät (R. Hermann, F. Baumgärtel)

Bernd Hildebrandt
(Vortrag auf dem Zingsthof am 10. Mai 1997)

In den näheren Gesichtskreis der Greifswalder Theologischen Fakultät trat Bonhoeffer, als er im Frühjahr 1935 hierher, auf den Zingsthof, kam, um die Leitung des Predigerseminars der Bekennenden Kirche zum Übernehmen. Und umgekehrt galt für Bonhoeffer vermutlich dasselbe.

Was die Situation der Greifswalder Fakultät in jener Zeit betrifft, so ist es wohl am besten, eine zeitgenössische Einschätzung zu Gehör zu bringen. Hans-Joachim Iwand nämlich charakterisiert die Fakultät in einem Brief von Anfang 1936 an Rudolf Hermann. R. Hermann hatte wohl zuvor an Iwand von der offenen Haltung der Greifswalder Fakultät einschließlich seiner eigenen gegenüber den Reichskirchenausschüssen geschrieben. Iwands Reaktion lautet folgendermaßen: „Bitte verzeihen Sie mir diesen Brief. Ich muß es Ihnen einmal schreiben, ich kann die Haltung der Greifswalder Fakultät nicht mehr verstehen. Sie ist die einzige Fakultät hier im Osten, die nicht zerstört ist, und sie führt uns heute so (H.J. Iwand, Briefe an Rudolf Hermann, Nachgelassene Werke, Bd. VI, S. 286)!“

Das von Iwand geäußerte Unverständnis signalisiert aufbrechende Gegensätze. Von diesen ist zu reden auch im Verhältnis zwischen Bonhoeffer und der Greifswalder Fakultät. R. Hermann, geb. 1887, bedeutender Lutherforscher, seit 1927 Professor für Systematische Theologie in Greifswald, war Mitglied der BK und Synodaler von Barmen und Dahlem. Die Augsburger Synodalbeschlüsse zur Ausbildung und Prüfung der Pfarrer der Bekennenden Kirche veranlaßten Hermann indes zu ersten Abgrenzungen gegenüber dieser Entwicklung in der Bekennenden Kirche. Gestatten Sie mir, daß ich diese Beschlüsse von Anfang Juni 1935 im Groben in Erinnerung rufe. Es wurde festgestellt, daß die Einrichtung staatlicher theologischer Fakultäten ihre Bedeutung für die Kirche verliere, wenn den Professoren die Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche und die Mitarbeit in deren Prüfungswesen verwehrt würde. Weiter heißt es wörtlich: „Die Synode macht es den Kirchenleitungen zur Pflicht, überall da, wo die Not es erfordert, für Ersatz solcher Vorlesungen und Übungen Sorge zu tragen, deren Besuch den Studenten um des Gewissens willen nicht zugemutet werden kann.“ R. Hermann sah diese Beschlüsse äußerst kritisch. Und zwar aus zwei Gründen. Einmal deshalb, weil sie seiner Meinung nach

zu undifferenziert die Situation in den theologischen Fakultäten wahrnimmt und berücksichtigt. Und zum anderen war er der Auffassung, daß, wie die Dinge damals noch lagen, die Existenz theologischer Fakultäten nicht vorschnell zur Disposition gestellt werden sollte. Ihm lag daran, die Brücken der Kirche zum Volk - und zu diesen zählte er auch die Präsenz der Theologie an der Universität - nicht auf Initiative der Kirche hin abzubrechen.

Diese Probleme waren alles andere als abstrakt akademische. Ihr existenzielles Gewicht mußte sich enorm verstärken durch die konkrete Frage, vor welcher Instanz nun die Studenten ihre Prüfungen ablegen sollten, Fragen, mit denen, nicht zuletzt von Finkenwalde her, auch die Greifswalder Studentenschaft in konfliktreiche Entscheidungssituationen gestellt wurde. Für die Greifswalder Fakultät, nachdem sie sich 1936 zur Zusammenarbeit mit dem pommerschen Kirchenausschuß bereiterklärt hatte, stellte sich die auch vom Finkenwalder Predigerseminar aus durchgeführte Arbeit unter den Greifswalder Theologiestudenten negativ dar, hatte sie, die Fakultät, sich doch erfolgreich um ihre Intaktheit bemüht. Wenn in der Literatur von Konkurrenz zwischen der Greifswalder Fakultät und Bonhoeffer gesprochen wird (so M. Kuske, Das Alte Testament als Buch von Christus, S. 74), so bezieht sich dies auf die Situation der Einflußnahme auf die Studenten, die noch durch die Einrichtung eines besonderen Studentenpfarramtes der Bekennenden Kirche in Greifswald verstärkt wurde. Das verbitterte die Greifswalder Professoren, namentlich auch R. Hermann, sehr.

Dabei war nicht eigentlich ein Vertrautmachen mit unterschiedlichen theologischen Positionen der Stein des Anstoßes. Die Fakultät sah sich vielmehr in ihrem Selbstverständnis, nämlich die Studenten in einem - soweit dies möglich war - freizuhaltenden Raum des wissenschaftlichen Denkens zu eigenem theologischen Urteil kommen zu lassen, getroffen. Und eben dies bedeutete für die Fakultät, daß noch unabhängig von möglichen staatlichen Maßnahmen, von innen her Sinn und Berechtigung theologischer Fakultäten als solche in Frage gestellt wurden.

Bei den theologischen Sachfragen, die im Gegenüber von Bonhoeffer und der Greifswalder Fakultät eine Rolle gespielt haben, handelt es sich keineswegs um ein abgeschlossenes Kapitel der Theologiegeschichte unseres Jahrhunderts. Vielmehr sind Probleme angesprochen, die in ihrem Kern über die damals aktuelle Situation und Fragestellung hinaus sachliches Gewicht haben zum einen für den Umgang mit dem Alten Testament und zum anderen für das Verständnis der Kirche im Spannungsfeld von bekennender Gemeinde und Volkskirche.

Die Antwort auf die Frage, was es um das Alte Testament im Verhältnis zum Neuen ist, muß jede Generation neu geben. Heute ist uns das Finden einer eigenen Antwort aufgetragen insbesondere im Zusammenhang auch der aktuellen theologischen Diskussion über das Verhältnis von Juden und Christen. Und was die Frage nach der Kirche betrifft, so wird angesichts des gegenwärtig sich vollziehenden Prozesses des radikalen Traditionsabbruches, von dem in besonderem Maße auch die Kirchen betroffen sind, und angesichts der Pluralisierung der Lebensverhältnisse in einer fortschreitend nachchristlichen Gesellschaft, vielerorts nachgedacht über das, was Kirche heute sein kann und sein soll.

Es ist, nachdem Rudolf Hermanns Position in der Zeit seines Lebens eher am Rande lag, ein erneutes Aufmerksamwerden auf sein Fragen nach der Kirche zu verspüren. Die Weite seines Verständnisses von Kirche ermöglicht zum einen eine große

Freiheit der theologischen Überzeugungen. Zum anderen impliziert sie, gerade um den Raum für die Verkündigung des Evangeliums nicht vorschnell zu begrenzen, das Plädoyer für ein Offenhalten der Zugänge zu Volk und Gesellschaft. Und die theologischen Fakultäten sind gut beraten, sich auf sein energisches Votum für ihre Präsenz an der Universität um der Theologie und Kirche, aber ebenso um der Wissenschaft als solcher und der Gesellschaft willen, zu besinnen.

R. Hermanns Überlegungen zur Kirche sind durch den Kirchenkampf herausgefordert und nachhaltig geprägt. Dieser Kampf war ihm - hierin mit Barth übereinstimmend - nicht einer zwischen Gruppen in der Kirche. Es war vielmehr ein Kampf um die Fundamente der Kirche. „ob sie noch Kirche Jesu Christi sein will oder nicht (R. Hermann, Der Auftrag der Kirche an das Volk, in: Theologische Fragen nach der Kirche, GnW, Bd. VI, hrsg. von G. Krause, S. 94).“ Es ging um „das Stehen oder Fallen der Kirche angesichts von Verwirrung, Lüge und Gewalt (R. Mau, Zum theologischen Profil des „Götingers“ Rudolf Hermann, In Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, 1991, S. 320). Und gleichwohl sollte in der Kirche nicht vergessen werden - und darin berief sich Hermann auf Luther -, „daß die Kirche in erster Linie nicht nach ihrer eigenen Gestalt und Gestaltung zu fragen habe, sondern nach dem, wovon sie lebt und womit sie der Welt, nicht sich selbst, zu dienen habe, also nach Christus, dem Evangelium und dem Glauben (R. Hermann, Theologische Fragen nach der Kirche, GnW, Bd. VI, Einleitung von G. Krause, S. 24).“

Es war in diesem Stadium aufbrechender Differenzen zur Entwicklung in der Bekennenden Kirche, als es zu persönlichen Begegnungen Bonhoeffers mit Hermann in Greifswald kam. Das Predigerseminar der Bekennenden Kirche zog Mitte Juni 1935 vom Zingst nach Finkenwalde bei Stettin um. Bonhoeffer machte mit den Kandidaten, ehe es nach Finkenwalde weiterging, mehrere Tage Station in Greifswald und besuchte, wie Bethge in seiner Bonhoeffer-Biographie schreibt, Rudolf Hermann ausführlich (E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer. Eine Biographie, S. 501). Mit den Kandidaten des Seminars kam es an einem offenen Abend bei Rudolf Hermann zu einem „freimütigen Streitgespräch“ (Bethge, aa.O., S. 501). Wir sind in der glücklichen Lage, das an diesem offenen Abend vorgetragene Papier R. Hermanns zu besitzen. Hermanns Neffe, Pfr. i.R. Dr. A. Wiebel, hat es mir dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Die Aussagen dieses Papiers finden sich schon in dem Präses von Thadden überstellten Votum Hermanns zum Theologiestudium (s. R. Hermann, Theologische Fragen nach der Kirche, Einleitung von G. Krause, S. 19). R. Hermann bedauert in seinen das Gespräch einleitenden Ausführungen die in der Bek. Kirche vielfach verbreitete ablehnende Strömung gegen die Fakultäten und sieht das Bestreben nach eigenen theologischen Ausbildungsstätten äußerst kritisch. Es bedeute nicht nur, daß die Existenz der theologischen Fakultäten in der damaligen Situation ins Spiel geworfen werde. Darüber hinaus stelle dieses Ansinnen das hohe Gut einer von kirchlichen Weisungen strukturell unabhängigen Theologie zur Disposition und werde zur ihrer Verengung, zu einer Art kirchlichen Normaltheologie, führen, was der Kirche nur zum Schaden gereichen könne. Der freie Raum der theologischen Auseinandersetzung, wie ihn von der Anlage her nur die Universität biete, sei nicht vorschnell preiszugeben. Gewiß, vielleicht komme die Zeit, in welcher ein kirchlicher Weg für die Heranbildung von Pfarrern beschritten werden müsse. „Aber dazu darf nur die Not zwingen. Nicht aber sollte daraus einer Tugend gemacht werden.“

Hermann nimmt an der Bekennenden Kirche genau dies wahr und er argwöhnt, daß ein unguter Geist neuer Lehrgesetzlichkeit, die auch das Wesen der Kirche verändern würde, heraufgeführt werden könnte. Es sollte noch vermerkt werden, daß Hermann im Nachgang zu diesem Gespräch in Greifswald nach Finkenwalde eingeladen worden ist mit der Bitte um Vortrag und Aussprache über seine engeren Arbeitsgebiete. Daß es dazu nicht gekommen ist, lag an den Ereignissen des Sommers im Zusammenhang der Hochschulentscheidung der Augsburger Synode. Diese veranlaßte Hermann, sich zunächst aus seinen BK-Synodalämtern zurückzuziehen, um dann, im Zusammenhang sich weiter verschärfender Gegensätze im Verständnis der Kirche, am 12.12.1938 auch förmlich aus der BK auszutreten.

Auch diese sich noch ausweitende Distanzierung Hermanns von der Bekennenden Kirche auf Grund gegensätzlicher Auffassungen über die Kirche gehört dazu, wenn man das Verhältnis Bonhoeffers zur Greifswalder Fakultät über die persönlichen Begegnungen zwischen Bonhoeffer und Hermann hinaus darstellen will. Bonhoeffer veröffentlichte im Jahr 1936 seinen Aufsatz „Zur Frage der Kirchengemeinschaft“, in welchem auch der berühmte Satz über die Grenzen der Kirchengemeinschaft steht: „Wer sich wissentlich von der Bekennenden Kirche in Deutschland trennt, trennt sich vom Heil (Bonhoeffer, Ges. Schriften, Bd. 2, S. 238). Eine alttestamentliche Bibelarbeit „Der Wiederaufbau Jerusalems nach Esra und Jeremia“ (Bonhoeffer, Ges. Schriften, Bd. IV) S. 321-335 flankierte diese These Bonhoeffers und löste neuerliche heftige Reaktionen in Greifswald aus. An der kontroversen Diskussion sowohl über Bonhoeffers Schrift zur Kirchengemeinschaft und die dazugehörige exegetische Arbeit beteiligte sich auch R. Hermann, ohne ausdrücklich auf Bonhoeffer einzugehen bzw. sich nur impliziert auf ihn zu beziehen. Vielmehr sah sich Hermann zu dem Aufsatz „Deutung und Umdeutung der Schrift. Ein Beitrag zur Frage der Auslegung“ (R. Hermann, Bibel und Hermeneutik, GnW Bd. III, S. 38-61) veranlaßt durch die Art, wie in Kreisen der Bekennenden Kirche die Schrift gebraucht worden ist. Sein ebenfalls 1937 erscheinender Aufsatz „Theologische Anliegen zur Kirchenfrage“ (R. Hermann, Theologische Fragen nach der Kirche, GnW Bd. VI, S. 149-185) bringt die für ihn entscheidenden Differenzpunkte gegenüber einem Kirchenbegriff zum Ausdruck, der auch Bonhoeffers Äußerungen zugrunde liegt. Die Einwände Hermanns gegenüber der Bekennenden Kirche sind folgende: sie rückte die Kirche und nicht das Evangelium in das Zentrum, sie vernachlässigte das Verhältnis zu Kirche und Volk und gehe in eine grundsätzliche Distanz zum Verständnis der Kirche als Volkskirche, sehe Lehre und Ordnung einschließlich des Rechts der Kirche auf qualitativ gleicher Ebene liegend, schließlich grenze sie ab und aus, indem sie faktisch auf eine bestimmte theologische Meinung verpflichte und in der Gefahr stehe, sich als die Kirche zu verstehen.

Diesen Tendenzen hin zu einer Selbstverabsolutierung der Kirche im allgemeinen und der Bekennenden Kirche im besonderen entgegen betont er, daß Grund und Kriterium allen kirchlichen Selbstverständnisses und Handelns die Rechtfertigung sola fide sein müsse.

Es ist hier nicht der Ort, in eine weitere Reflexion der gegensätzlichen Standpunkte einzutreten. Nur dies eine sollte indes noch von R. Hermann gesagt werden. An dem Nein zu einer Theologie, die gegen die Bekenntnisse der Kirche steht und einem politisierten christlichen Glauben oder gar einem religiösen Deutschglauben das Wort reden wollte, hält Hermann fest. Ebenso aber daran, daß die Grenzen der Kirche nicht vorschnell durch Menschen gezogen werden.

Für Bonhoeffer indes stand die Frage, ob nicht die Kirche ihrerseits auf Grenzen stoße, die von außen gegen sie aufgerichtet würden (Bethge, a. a. O. S. 589). Und konkret gemeint waren für ihn damit die staatlichen Eingriffe durch das Einsetzen von Kirchenausschüssen. Die Zusammenarbeit mit diesen wurde für ihn zum Schibboleth. Er untermauerte seine selbst für viele Mitglieder der Bekennenden Kirche provozierende Thesen zur Kirchengemeinschaft in der schon erwähnten Bibelarbeit. Neben einem Beitrag zur aktuellen kirchenpolitischen Situation wollte Bonhoeffer damit auch seine Sicht der Auslegung alttestamentlicher Texte darlegen. Besonders diese, aber auch die Auffassung, daß der Gehorsam gegen eine Gestalt der empirischen Kirche identisch sei mit dem Gehorsam der wahren Kirche gegenüber, rief eine scharfe Erwiderung Friedrich Baumgärtels, des damaligen Greifswalder Alttestamentlers, hervor. Es handelt sich um die Schrift von 1936 „Die Kirche für Eine - die alttestamentlich-jüdische Kirche und die Kirche Jesu Christi? Eine Verwahrung gegen die Preisgabe des Alten Testaments.“ Eine der Thesen Bonhoeffers in der besagten Bibelarbeit über Esra und Nehemia, die das Nein gegen jede Zusammenarbeit mit den Kirchenausschüssen belegen sollte, war die Aussage: die nachexilische Gemeinde habe jede fremde, d. i. staatliche Hilfe beim Bau des Tempels abgelehnt. Und der Tempel war das Symbol für die äußere Gestalt der alttestamentlichen Gottesgemeinde. Da die Kirche eine sei damals, zur Zeit des Esra und Nehemia und heute, müsse dies ebenso auch heute, im Blick auf staatliche Eingriffe durch die Etablierung der Kirchenausschüsse, beherzigt werden.

Nicht nur dies, daß der alttestamentliche Text genau das Gegenteil im Blick auf staatliche Hilfe sagt, rief den Widerspruch Baumgärtels heraus. Darüber hinaus wirft Baumgärtel Bonhoeffer vor, daß mit dieser Art Exegese der Verzicht auf die theologische Deutung des Alten Testaments und damit dessen Preisgabe eingeleitet würde. Warum? Zum einen deshalb, weil Bonhoeffer, indem er in seiner Auslegung den geschichtlichen Tatbestand ignoriere, das Alte Testament als Zeugnis des geschichtlichen Handelns Gottes verfehle. Ohne solch Achthaben auf Geschichte werde das Alte Testament willkürlicher Auslegung ausgeliefert. Auf diese Weise könne es aber auch von denen benutzt werden, denen Bonhoeffers radikales Nein gelte. Und zum anderen lasse Bonhoeffer außer acht, das die alttestamentliche Gemeinde ein untrennbares und damit zwanghaftes Ineinander von Wort Gottes und Volksgemeinschaft statuiere, wohingegen die Kirche des Neuen Testaments, indem sie Menschen aus allen Völkern zu einer neuen Gemeinschaft versammle, einzig auf der Grundlage des Evangeliums der Sündenvergebung, und

d. h. in Freiheit konstituiert sei. Wo dieses Gegenüber und dieser Gegensatz nicht mehr wahrgenommen werde, gehe das Alte Testament als Altes verloren. Das Alte Testament sei das Buch der Sehnsucht und der unerfüllten Verheißung. Das Neue Testament wiederum sei das Buch der Erfüllung. Wer es anders lese, werde das Wesen des Neuen Bundes und der Kirche, die doch im Evangelium begründet sei, aus der Perspektive des Gesetzgehorsams heraus verzeichnen. Und er werde nur die eigenen Anliegen in das Alte Testament hineinprojizieren.

Im Anschluß an die Veröffentlichung dieser Streitschrift kam es zu einem Briefwechsel zwischen Baumgärtel und dem reformierten Konsistorialrat der Pommerschen Kirche, Eberhard Baumann (s. Bonhoeffer, Ges. Schriften, Bd. IV. S. 336ff.). Baumgärtel erläutert in diesem Briefwechsel den Grund seiner heftigen Erwiderung: „Mir ist die Feder gegen Bonhoeffer in die Hand gedrückt worden von der Sorge, die ich um den theologischen Nachwuchs habe in bezug auf die Schriftauslegung (a. a. O., S. 339).“ Er verstehe seine scharfe Kritik jedoch nicht als gegen die Person Bonhoeffers gerichtet und weise ausdrücklich, wie es schon im Vorwort seiner Schrift getan, jede kirchenpolitische Absicht zurück.

Die sachliche Nähe Baumgärtels zu R. Hermanns Auffassung über die Kirche wird deutlich, wenn er in dem Briefwechsel mit Baumann auf die bleibende Differenz von sichtbarer und unsichtbarer Kirche hinweist. Diese mache es unmöglich zu sagen: nur wenn ihr der empirischen Kirche gehorsam seid, seid ihr der wahren Kirche gehorsam (a. a. O., S. 338). Baummanns Antwort markiert noch einmal den anderen Standpunkt, den auch Bonhoeffer teilt, wenn er auf die damalige Situation der Bedrohung der Kirche von außen eingeht und den Anspruch auf Gehorsam der empirischen Kirche gegenüber, insoweit diese aus dem Wort Gottes heraus denkt und handelt, für notwendig erachtet.

Die aufgebrochenen Gegensätze sowohl hinsichtlich des Verständnisses der Kirche als auch der Auslegung des Alten Testaments konnten damals, unter Druck der geschichtlichen Ereignisse und der in ihnen zu fallenden Entscheidungen, nicht hinreichend diskutiert und evtl. ausgeräumt werden. Die Diskussion ging und geht unter sich verändernden Zeitumständen und neuen Erkenntnissen weiter. Ein bloßes Stehenbleiben bei den so-entgegengesetzten Auffassungen von damals, die einen auf dieser und die anderen auf jener Seite, wird nicht genügen. Aber ebenso muß es uns versagt sein, leichtfertig über die Argumente hinwegzugehen, die von beiden Seiten mit großem Ernst und in der Verantwortung für die Ausrichtung des Evangeliums vorgetragen worden sind.